

Drs. 4395-15
Berlin 30 01 2015

Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen

Vorbemerkung	5
A. Auftrag, Ziele und Rahmenbedingungen	7
A.I Auftrag des Wissenschaftsrates	7
A.II Aufgaben und Zusammensetzung des Akkreditierungsausschusses	9
A.III Ziele der Institutionellen Akkreditierung	10
A.IV Formen der Institutionellen Akkreditierung	11
IV.1 Institutionelle Erstakkreditierung	12
IV.2 Institutionelle Reakkreditierung	12
IV.3 Institutionelle Akkreditierung – Promotionsrecht	13
IV.4 Kompaktverfahren Promotionsrecht	14
A.V Verhältnis zur staatlichen Anerkennung	14
A.VI Verhältnis zur Programm- und Systemakkreditierung	15
A.VII Kosten der Akkreditierung	16
A.VIII Vertraulichkeit und Datenschutz	17
B. Verfahren der Institutionellen Akkreditierung	19
B.I Verfahrensgrundsätze	19
B.II Verfahrensablauf	21
II.1 Verfahrensvorbereitung	21
II.2 Verfahrensdurchführung	22
II.3 Aussetzung und Einstellung von Verfahren	25
B.III Verfahrensergebnisse	25
III.1 Akkreditierungsentscheidung	25
III.2 Nachverfolgung der Erfüllung von Auflagen und Voraussetzungen	26
B.IV Kriterien der Institutionellen Akkreditierung	27
IV.1 Prüfbereich 1: Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele	27
IV.2 Prüfbereich 2: Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement	28
IV.3 Prüfbereich 3: Personal	31
IV.4 Prüfbereich 4: Studium und Lehre	34
IV.5 Prüfbereich 5: Forschung und Kunstausbübung	36
IV.6 Prüfbereich 6: Räumliche und sächliche Ausstattung	38
IV.7 Prüfbereich 7: Finanzierung	38
B.V Ergänzende Kriterien für Promotionsrechtsverfahren	39

4	C. Anhang	43
	C.I Governance-Modelle	43
	C.II Übersicht Verfahrensablauf	45
	C.III Hinweise zur Erstellung der Antragsunterlagen	46
	C.IV Fragen und Anleitungen zur Erstellung des Selbstberichts	49
	IV.1 Institutionelle Akkreditierung	49
	IV.2 Institutionelle Akkreditierung – Promotionsrecht	59
	IV.3 Kompaktverfahren Promotionsrecht	61
	C.V Anlagen zum Selbstbericht	61
	V.1 Institutionelle Akkreditierung	61
	V.2 Promotionsrechtsverfahren	63
	V.3 Anlagen Kompaktverfahren Promotionsrecht	64
	C.VI Basisdaten	65
	C.VII Kostenübernahmeerklärung	83

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Grundlage seiner „Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen“ |¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der sich im Januar 2001 konstituiert und einen Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung erarbeitet hat. Der Wissenschaftsrat hat diesen Leitfaden im Juli 2004 verabschiedet und im Januar 2006 geringfügig abgeändert. |² Aufgrund seiner „Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nicht-staatlicher Hochschulen in Deutschland“ |³, der „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen“ |⁴, des „Positionspapiers zur Ausgestaltung des Prüfbereichs Finanzierung im Rahmen der institutionellen Akkreditierung des Wissenschaftsrates“ |⁵ sowie unter Berücksichtigung seiner bisherigen Spruchpraxis hat der Wissenschaftsrat im Mai 2010 eine grundlegend überarbeitete Fassung des Leitfadens vorgelegt und diese im April 2014 geringfügig angepasst. |⁶

Eine erneute grundlegende Überarbeitung des Leitfadens der Institutionellen Akkreditierung hat sich als notwendig erwiesen, um dem Änderungsbedarf zu entsprechen, der sich insbesondere aus der im Mai 2012 vom Wissenschaftsrat verabschiedeten Stellungnahme „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. 1, Köln 2001, S. 201-228.

|² Wissenschaftsrat: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2004, Bd. II, Köln 2005, S. 421-462; ders.: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung (Drs. 7078-06), Berlin Januar 2006.

|³ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09), Berlin Januar 2009.

|⁴ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09), Berlin Juli 2009.

|⁵ Wissenschaftsrat: Positionspapier zur Ausgestaltung des Prüfbereichs Finanzierung im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung des Wissenschaftsrates (Drs. 9901-10), Potsdam Mai 2010.

|⁶ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), Potsdam Mai 2010; ders.: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 3857-14), Darmstadt April 2014.

6 der Institutionellen Akkreditierung“ ergab. |⁷ Ausgehend von dieser ersten umfassenden Bestandsaufnahme des nichtstaatlichen Hochschulsektors in Deutschland und unter Berücksichtigung seiner langjährigen Spruchpraxis im Bereich der Institutionellen Akkreditierung |⁸ hat der Wissenschaftsrat im vorliegenden Leitfadens Kriterien der Hochschulformigkeit entwickelt. Aus diesen ergeben sich signifikante Anpassungen der Prüfkriterien in sämtlichen Prüfbereichen. Bei der Überarbeitung der Prüfbereiche wurden ferner die Spezifika künstlerisch-gestalterischer Hochschulen sowie bekenntnisgebundener Einrichtungen |⁹ im nichtstaatlichen Hochschulsektor berücksichtigt.

Eine Arbeitsgruppe des Akkreditierungsausschusses hat den vorliegenden Leitfadens vorbereitet und dafür eine Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Länder, privater und kirchlicher Hochschulen, des Akkreditierungsrates, mehrerer deutscher Akkreditierungsagenturen sowie eines internationalen Experten durchgeführt. Der Akkreditierungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 10. und 11. September sowie am 27. und 28. November 2014 über die Vorlagen der Arbeitsgruppe beraten.

An der Überarbeitung des Leitfadens haben auch Sachverständige mitgewirkt, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet. Der Wissenschaftsrat hat den vorliegenden Leitfadens der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen am 30. Januar 2015 verabschiedet. Anträge nach dem bisherigen Leitfadens |¹⁰ waren letztmalig zum 1. Juli 2015 möglich. Am 28. April 2017 wurden geringfügige Anpassungen im Abschnitt A.VII vorgenommen.

|⁷ Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012.

|⁸ Bis zum 1. Februar 2015 hat der Wissenschaftsrat 125 Stellungnahmen zur Institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen verabschiedet.

|⁹ Vgl. Wissenschaftsrat: Kriterien der Hochschulformigkeit bekenntnisgebundener Einrichtungen im nichtstaatlichen Sektor (Drs. 3644-14), Berlin Januar 2014.

|¹⁰ Wissenschaftsrat: Leitfadens der Institutionellen Akkreditierung (2014), a. a. O.

A. Auftrag, Ziele und Rahmenbedingungen

A.1 AUFTRAG DES WISSENSCHAFTSRATES

Auf der Grundlage seiner im Januar 2000 verabschiedeten „Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen“ |¹¹ führt der Wissenschaftsrat im Auftrag der Länder Verfahren zur Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch. Nichtstaatliche Hochschulen sind staatlich anerkannte Hochschuleinrichtungen, die sich nicht in der Trägerschaft eines Landes befinden. Hierzu gehören – unabhängig von ihrer Finanzierungsgrundlage – vor allem private und kirchliche Hochschulen, aber auch Hochschulen in Trägerschaft der öffentlichen Hand, die nicht zugleich Hochschulen eines Landes sind. |¹²

Darüber hinaus führt der Wissenschaftsrat seit Juli 2010 Konzeptprüfungen durch, die Vorhaben zur Gründung nichtstaatlicher Hochschulen zum Gegenstand haben und der staatlichen Anerkennung als Hochschule vorausgehen sollen. |¹³ Die Konzeptprüfung ist an die Stelle der zuvor angebotenen Konzeptakkreditierung getreten. |¹⁴

|¹¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O.

|¹² Vgl. als Beispiele nichtstaatlicher Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – Staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement (Mannheim) i. Gr., in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, Köln 2008, Bd. III, S. 341-415 sowie ders.: Stellungnahme zur Akkreditierung der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster (Drs. 2843-13), Berlin Januar 2013.

|¹³ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung, Berlin Juli 2010.

|¹⁴ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat, a. a. O., S. 11.

Aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 |¹⁵ und seiner 2009 verabschiedeten „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen“ |¹⁶ kann der Wissenschaftsrat im Zuge der Institutionellen Akkreditierung oder im Rahmen einer gesonderten Begutachtung die Verleihung oder die Verlängerung des Promotionsrechts empfehlen. Hierfür wird vorausgesetzt, dass die betreffende Hochschule den Anforderungen des Wissenschaftsrates an eine Universität oder universitätsgleiche Hochschule entspricht.

Angesichts einer Vielfalt ländergesetzlicher Vorgaben und Regelungen dienen sowohl die Konzeptprüfung als auch die Institutionelle Akkreditierung als Verfahren der länderübergreifenden Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen in deren Eigenschaft als staatlich beliehene Einrichtungen des tertiären Bildungssektors. |¹⁷ Beide Verfahren erfüllen eine qualitätssichernde Funktion bei der Aufnahme nichtstaatlicher Einrichtungen in das deutsche Hochschulsystem. Institutionelle Akkreditierungen und Reakkreditierungen sind überdies maßgeblich für den Verbleib nichtstaatlicher Hochschulen innerhalb des Systems. Zugleich handelt es sich um Instrumente, die der externen Qualitätssicherung von Lehre, Forschung und Kunstausbübung an nichtstaatlichen Hochschulen dienen. |¹⁸ Konzeptprüfung und Institutionelle Akkreditierung sichern zum einen die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung und dienen zum anderen dem Schutz der Studierenden sowie privater und öffentlicher Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen.

Durch die Veröffentlichung seiner Akkreditierungsentscheidungen und die Verleihung eines Siegels trägt der Wissenschaftsrat zur Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit tertiärer Bildungsangebote bei. Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung werden zudem die Leistung des nichtstaatlichen Hochschulsektors als „Treiber der Differenzierung“ |¹⁹ und als Beitrag zur Entstehung innovativer Hochschulformate |²⁰ anerkannt und hochschulpolitisch

|¹⁵ Niederschrift der 183. Amtschefkonferenz, Nürnberg 22. September 2005, S. 19. Die Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen sollte demnach an deren „institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat als Universität oder gleichgestellte Hochschule“ geknüpft werden.

|¹⁶ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen, a. a. O., S. 17 ff.

|¹⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 70 ff.

|¹⁸ Zur Programm- und Systemakkreditierung als weitere Instrumente externer Qualitätssicherung vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, Köln 2012.

|¹⁹ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 122.

|²⁰ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2010, S. 69-71.

eingeorordnet. Darüber hinaus betrachtet es der Wissenschaftsrat als seine Aufgabe, den Ländern Anregungen zur Weiterentwicklung der staatlichen Anerkennungspraxis zu geben.

Die Begutachtung nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen, die nicht unter das Hochschulrecht fallen, ist weder Gegenstand der Konzeptprüfung noch der Institutionellen Akkreditierung.

A.II AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG DES AKKREDITIERUNGS-AUSSCHUSSES

Zur Erfüllung seines vorstehend beschriebenen Auftrags hat der Wissenschaftsrat einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, |²¹ der sich im Januar 2001 konstituierte. Die zentrale Aufgabe des Ausschusses besteht darin, Verfahren der Konzeptprüfung und der Institutionellen Akkreditierung durchzuführen sowie Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen zu erarbeiten. Ihm obliegt es, dem Wissenschaftsrat Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Leitfäden der Konzeptprüfung sowie der Institutionellen Akkreditierung zu unterbreiten. Erforderliche Anpassungen der für die operative Durchführung der Verfahren maßgeblichen Dokumente |²² nimmt der Akkreditierungsausschuss im Auftrag des Wissenschaftsrates in eigener Zuständigkeit vor. Darüber hinaus befasst sich der Ausschuss mit übergreifenden Gesichtspunkten, die sich aus der Durchführung der ihm obliegenden Verfahren ergeben. Hierzu zählen insbesondere hochschul- und wissenschaftspolitisch für das gesamte Hochschulsystem relevante Neuerungen im nichtstaatlichen Sektor sowie das Verhältnis zwischen Institutioneller Akkreditierung, Programmakkreditierung und Systemakkreditierung.

Neben Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes gehören dem Akkreditierungsausschuss Professorinnen und Professoren unterschiedlicher Fachrichtungen und Hochschultypen an, darunter Mitglieder der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates, sowie weitere mit dem deutschen Hochschulwesen vertraute Sachverständige. Ein Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates sitzt dem Akkreditierungsausschuss vor. Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen werden bei der Zusammensetzung des Ausschusses in angemessenem Verhältnis berücksichtigt.

|²¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O.

|²² Dies betrifft die Abschnitte C.II bis C.VII dieses Leitfadens.

In Verfahren der Institutionellen Erstakkreditierung bzw. Reakkreditierung ist die zentrale Frage zu beantworten, ob es sich bei der zu prüfenden Einrichtung um eine Hochschule handelt, an der Leistungen in Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung |²³ erbracht werden, die anerkannten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Maßstäben entsprechen. Solche Leistungen können nur erbracht werden, wenn die für die Hochschulformigkeit konstitutiven Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus fließt der institutionelle Anspruch einer Hochschule als Maßstab in die Bewertung ein (vgl. zum institutionellen Anspruch B.IV.1). Folgende Voraussetzungen sieht der Wissenschaftsrat für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung als konstitutiv an:

- _ Lehre, Forschung und Kunstausübung finden unter den Bedingungen der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Wissenschaft und der Kunst statt.
- _ Die Hochschule ist mitgliedschaftlich organisiert und ihr akademischer Betrieb liegt in der Verantwortung der hochschulischen Organe.
- _ Die Hochschule nimmt das Recht auf Selbstergänzung des Lehrkörpers wahr und führt zu diesem Zweck Berufungsverfahren durch, die wissenschaftsadäquaten Standards genügen.
- _ Die Hochschule verfügt über einen „akademischen Kern“ hauptberuflich beschäftigter Professorinnen und Professoren, |²⁴ der in qualitativer und quantitativer Hinsicht ihrem institutionellen Anspruch genügt und eine hinlängliche Kontinuität aufweist.
- _ Der akademische Kern trägt dazu bei, ein qualitätsgesichertes Studienangebot dauerhaft vorzuhalten, das mindestens zwei Studiengänge |²⁵ umfasst, die

|²³ Im Folgenden wird der Werkbereich von Hochschulen mit künstlerischen, musikalischen und gestalterischen Studienangeboten, also die Kunst- und Musikausübung sowie künstlerische und gestalterische Entwicklungsvorhaben, als „Kunstausübung“ zusammengefasst.

|²⁴ Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass ein „akademischer Kern“ aus hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die als Träger zentraler Funktionen in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung nicht durch andere Personalkategorien zu ersetzen sind, zu den Grundvoraussetzungen für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung zählt (vgl. ausführlich hierzu Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.). Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren werden durch die landesgesetzlichen Vorgaben und den institutionellen Anspruch der Hochschule bestimmt (vgl. dazu B.IV.1).

|²⁵ Grundsätzlich können auch Einrichtungen, die ausschließlich Studienangebote im ersten Bologna-Zyklus vorsehen, als hochschulformig qualifiziert werden: „Der Wissenschaftsrat betont die Legitimität eines Hochschulprofils, das ausschließlich das Angebot von Bachelorprogrammen und eine entsprechend geringere Forschungsorientierung vorsieht. Bei solchen Einrichtungen handelt es sich um vollgültige Hoch-

Lehre in den Kernfächern des Studienangebots sicherzustellen und notwendige curriculare Reformen umzusetzen.

- _ Die Studier- und Lernfreiheit der Studierenden ist gewährleistet.
- _ Mittels forschungs- bzw. kunstbasierter Lehre werden den Studierenden wissenschaftliche bzw. künstlerische Kompetenzen vermittelt.
- _ Die Forschung ist an der Hochschule fest und systematisch verankert. Strukturelle Rahmenbedingungen und Forschungsleistungen sind je nach institutionellem Anspruch und Fächerkultur unterschiedlich ausgeprägt. Für Hochschulen mit künstlerischen, musikalischen und gestalterischen Studienangeboten gilt die Kunstausbildung als Pendant zur Forschung.
- _ Die Hochschulangehörigen prägen eine Hochschulkultur, die auch für Außenstehende wahrnehmbar ist. Dazu muss ein intellektueller und wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Austausch innerhalb des Lehrkörpers, aber auch zwischen Lehrenden und Lernenden sowie mit externen Partnern erkennbar sein.
- _ Die Hochschule ist durch Kooperationsbeziehungen in ein wissenschaftliches bzw. künstlerisches und gesellschaftliches Umfeld eingebettet.
- _ In allen Leistungsbereichen der Hochschule manifestiert sich ein umfassendes Verständnis für Qualitätssicherung und -entwicklung, die entsprechend implementiert werden.

Der Wissenschaftsrat prüft im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung, ob eine Einrichtung – gegebenenfalls nach Erfüllung von Voraussetzungen und Auflagen (vgl. B.III) – die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit erfüllt. Er spricht darüber hinaus Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Hochschulen aus.

A.IV FORMEN DER INSTITUTIONELLEN AKKREDITIERUNG

Der Wissenschaftsrat hält eine im Regelfall zumindest dreimalige |²⁶ von ihm durchgeführte institutionelle Begutachtung nichtstaatlicher Hochschulen für sachgerecht. Am Anfang steht die Konzeptprüfung |²⁷ einer Hochschule in

schulen, für die als späterer Entwicklungsschritt nicht zwingend eine Ausdehnung in den Masterbereich erwartet werden muss“ (ebd., S. 117).

|²⁶ Hat die Hochschule kein Konzeptprüfungs- bzw. Konzeptakkreditierungsverfahren durchlaufen, sollte sie mindestens zweimal im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung begutachtet werden.

|²⁷ Die Konzeptprüfung hat 2011 die bis dahin angebotene Konzeptakkreditierung abgelöst (vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung, Köln 2015).

12 Gründung vor Erteilung der staatlichen Anerkennung. Nach Abschluss der Gründungsphase |²⁸ sollte die Institutionelle Erstakkreditierung beantragt werden. Die Institutionelle Reakkreditierung sollte spätestens mit Ablauf des Akkreditierungszeitraums der Institutionellen Erstakkreditierung erfolgen. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist darauf auszurichten. Für nichtstaatliche Hochschulen, die eine Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Verleihung des Promotionsrechts anstreben, gelten besondere Regelungen (vgl. A.IV.3 und A.IV.4).

Aus Gründen der Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit erachtet es der Wissenschaftsrat als sinnvoll, dass auch langjährig bestehende nichtstaatliche Hochschulen mindestens einmal ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung erfolgreich durchlaufen.

IV.1 Institutionelle Erstakkreditierung

Die Frage, ob eine Institution die für die Hochschulformigkeit konstitutiven Voraussetzungen erfüllt, ist aus Sicht des Wissenschaftsrates erst nach einigen Jahren ununterbrochenen Betriebs verlässlich zu beantworten. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher, die Institutionelle Erstakkreditierung von neu gegründeten Hochschulen drei bis fünf Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs zu beantragen.

IV.2 Institutionelle Reakkreditierung

Das Verfahren der Institutionellen Reakkreditierung verfolgt grundsätzlich dasselbe Ziel wie das Verfahren der Institutionellen Erstakkreditierung. Geprüft werden die für die Hochschulformigkeit konstitutiven Voraussetzungen vor dem Hintergrund eines gegebenenfalls veränderten institutionellen Anspruchs der Hochschule. Dabei werden auch die Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierungen und der Umgang der Hochschule mit Voraussetzungen, Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt. Sofern eine Reakkreditierung, gegebenenfalls nach Erfüllung von Auflagen, für eine Maximaldauer von zehn Jahren ausgesprochen wird, hält der Wissenschaftsrat weitere Institutionelle Reakkreditierungen in der Regel für nicht mehr erforderlich. Unabhängig davon steht es den Ländern frei, anlassbezogen weitere Institutionelle Reakkreditierungen

|²⁸ Die Gründungsphase einer Hochschule umfasst die Vorbereitung der Hochschulgründung bis zur zunächst befristeten staatlichen Anerkennung als Hochschule und die ersten Jahre des Hochschulbetriebs; sie sollte in der Regel drei Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sein. Daran schließt sich die Aufbauphase an, die je nach institutionellem Anspruch und Entwicklungszielen einer Hochschule unterschiedlich lange dauern kann.

nichtstaatlicher Hochschulen beim Wissenschaftsrat zu beantragen. |²⁹ Auch Hochschulen können die Initiative zur Beantragung weiterer Reakkreditierungen ergreifen.

IV.3 Institutionelle Akkreditierung – Promotionsrecht

Hochschulen, die zusätzlich zu einer Institutionellen Erstakkreditierung bzw. Reakkreditierung eine Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Verleihung des Promotionsrechts anstreben, durchlaufen ein gesondertes Verfahren (Promotionsrechtsverfahren). Beantragt werden kann sowohl eine Empfehlung zur erstmaligen Verleihung des Promotionsrechts als auch die Prüfung eines bereits bestehenden, von dem zuständigen Sitzland zu einem früheren Zeitpunkt des Hochschulbetriebs vergebenen Promotionsrechts. Es ist grundsätzlich möglich, einen Antrag auf Empfehlung des Promotionsrechts für die gesamte Einrichtung oder nur für einen Teil der Institution (z. B. für eine Fakultät oder einen Fachbereich) zu stellen. |³⁰

Aus Sicht des Wissenschaftsrates kommt eine Empfehlung zur Verleihung des Promotionsrechts im Zuge einer Hochschulgründung nicht in Frage, da sich das Prüfverfahren ganz wesentlich auf die im institutionellen Kontext der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bezieht. In der Aufbauphase erweisen sich Promotionen, die in institutionellen Kooperationen mit Universitäten durchgeführt werden, als besonders geeigneter Weg, die wissenschaftliche Qualität einer Einrichtung und deren Kompetenz zur Durchführung von Promotionsverfahren zu dokumentieren. |³¹ Der Wissenschaftsrat geht daher davon aus, dass eine Empfehlung zur Verleihung des Promotionsrechts frühestens fünf Jahre nach Aufnahme des Hochschulbetriebs und drei Jahre nach dem Beginn einer regelmäßigen Beteiligung an kooperativen Promotionsverfahren – entweder im Rahmen institutionell verankerter Promotionsprogramme oder individueller Kooperationen einzelner Professorinnen oder Professoren – gegeben werden kann. Um eine Empfehlung zur Verleihung des Promotionsrechts zu erhalten, muss eine Hochschule nachweisen, dass sie zusätzlich zu den Kriterien, die für die Institutionelle Akkreditierung gelten, ergänzende Kriterien erfüllt (vgl. B.V).

|²⁹ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 138.

|³⁰ Dies gilt analog zum staatlichen Sektor, wo beispielsweise an Kunst- und Musikhochschulen nur ein Teil der Einrichtung über das Promotionsrecht verfügen kann (vgl. ebd., S. 28).

|³¹ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen, a. a. O., S. 21.

14 Aufgrund der hohen Bedeutung des Promotionsrechts für das gesamte Wissenschaftssystem hält es der Wissenschaftsrat bis auf Weiteres für notwendig, regelmäßig zu überprüfen, ob die Kriterien für die Vergabe des Promotionsrechts weiterhin erfüllt werden. Nichtstaatliche Hochschulen, für die der Wissenschaftsrat die Verleihung des Promotionsrechts empfohlen hat, sollten daher in angemessenen Abständen Kompaktverfahren zur Überprüfung des Promotionsrechts durchlaufen. |³²

IV.4 Kompaktverfahren Promotionsrecht

Hochschulen, die in den davorliegenden drei Jahren bereits für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vom Wissenschaftsrat institutionell (re-)akkreditiert wurden oder deren Promotionsrecht zur Überprüfung ansteht, haben die Möglichkeit, ein vereinfachtes Verfahren zu durchlaufen, in dem vorwiegend die Erfüllung der Kriterien für eine Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts geprüft wird.

Um künftige Belastungen durch Verfahren der Institutionellen Akkreditierung für die Hochschulen so gering wie möglich zu halten, empfiehlt der Wissenschaftsrat, die Zeitpunkte der Antragsstellung so zu wählen, dass gegebenenfalls unterschiedliche Akkreditierungszeiträume synchronisiert werden können. Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass eine Hochschule früher als aufgrund der vorangegangenen Institutionellen Erst- oder Reakkreditierung erforderlich einen Antrag auf Reakkreditierung stellen sollte, um das Verfahren gleichzeitig mit der Überprüfung des Promotionsrechts durchführen zu lassen.

A.V VERHÄLTNIS ZUR STAATLICHEN ANERKENNUNG

Die staatliche Anerkennung bildet die rechtliche Grundlage für den Betrieb einer Einrichtung als Hochschule, die Abnahme von Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden. Die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat stellt in diesem Zusammenhang ein Angebot an die Länder dar, bereits bestehende nichtstaatliche Hochschulen im Rahmen eines kriteriengeleiteten *Peer Review*-Verfahrens auf ihre Hochschulförmigkeit prüfen zu lassen.

Umsetzung und Überprüfung der landesgesetzlichen Vorgaben und Anforderungen bleiben der staatlichen Anerkennung und fortlaufenden staatlichen Rechtsaufsicht vorbehalten. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die staatliche An-

|³² Sobald hinreichende Erfahrungswerte vorliegen, wird sich der Wissenschaftsrat erneut mit der regelmäßigen Überprüfung des Promotionsrechts befassen (vgl. auch Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 138).

erkennung nichtstaatlicher Hochschulen solange zu befristen, bis die Hochschulformigkeit nachhaltig sichergestellt ist. Landesgesetzliche Regelungen und Auflagen sind im Akkreditierungsverfahren zu berücksichtigen. Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass Auflagen und Voraussetzungen, die er im Rahmen seiner Akkreditierungsentscheidungen ausspricht, in der staatlichen Anerkennungspraxis umgesetzt werden.

In Anbetracht der Vielfalt ländergesetzlicher Vorgaben und Regelungen betrachtet der Wissenschaftsrat die in diesem Leitfaden dargestellten Voraussetzungen der Hochschulformigkeit und die damit korrespondierenden Kriterien als Möglichkeit, die Anforderungen an nichtstaatliche Hochschulen vergleichbar zu machen.

A.VI VERHÄLTNIS ZUR PROGRAMM- UND SYSTEMAKKREDITIERUNG

Mit der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und der Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) bzw. der Systemakkreditierung durch Agenturen, die vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind, |³³ bestehen für nichtstaatliche Hochschulen voneinander unabhängige, jedoch sich ergänzende Systeme externer Qualitätssicherung. Während im Rahmen der Programm- und der Systemakkreditierung vor allem die Qualität von Studium und Lehre – entlang der Kriterien des Akkreditierungsrates, die auch die Regelkonformität der Studiengänge mit den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der KMK |³⁴ einschließen – begutachtet wird, |³⁵ zielt das Verfahren der Institutionellen Akkreditierung auf eine umfassende Überprüfung der Hochschulformigkeit einer Einrichtung ab. Dementsprechend liegen

|³³ Aktuell haben zehn Agenturen von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen (Akkreditierungsrat) die Berechtigung erhalten, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an von ihnen akkreditierte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master zu vergeben: ACQUIN, AHPGS, AKAST, AQ Austria, AQAS, ASIIN, evalag, FIBAA, OAQ und ZEvA (Stand: Oktober 2014).

|³⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010).

|³⁵ Bei der Programmakkreditierung „wird neben der Qualität der Studiengänge auch die Einhaltung formaler Vorgaben der KMK und europäischer Standards überprüft. (...) In der Systemakkreditierung werden die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung formaler Vorgaben nicht mehr durch die Begutachtung der Studiengänge selbst überprüft. Vielmehr werden nunmehr die hochschulinternen, auf Studium und Lehre gerichteten Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit begutachtet, die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung der formalen Vorgaben zu gewährleisten. Bei erfolgreicher Begutachtung führt dies zu deren Akkreditierung und gleichzeitig zur Akkreditierung der Studiengänge“ (vgl. die Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013, S. 2).

diesem Verfahren mehr und andere Prüfbereiche und -kriterien zu Grunde als bei der Programm- oder der Systemakkreditierung. |³⁶

Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass die Studienprogramme in der Regel bereits akkreditiert sind beziehungsweise die Hochschule über eine Systemakkreditierung verfügt, wenn eine Institutionelle Akkreditierung oder Reakkreditierung beantragt wird. Im Verfahren der Institutionellen Akkreditierung werden die Studienangebote daher nur auf ihre Plausibilität überprüft, wobei die Ergebnisse vorangegangener Programmakkreditierungen berücksichtigt werden. Der Wissenschaftsrat behält sich vor, anlassbezogen von dieser Praxis abzuweichen und einzelne Studiengänge im Detail zu prüfen und auf Qualitätsdefizite hinzuweisen.

Die Rahmenbedingungen der Studienangebote – etwa die personelle Ausstattung der Hochschule mit Blick auf das gesamte Aufgabenspektrum der Professorenschaft in Lehre, Forschung und akademischer Selbstverwaltung sowie die Forschungsbasierung der Studienangebote – prüft der Wissenschaftsrat systematisch.

A.VII KOSTEN DER AKKREDITIERUNG

Die Kosten, die dem Wissenschaftsrat im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren der Institutionellen Akkreditierung entstehen, sind von den Hochschulen zu tragen. Die Hochschule reicht mit den Antragsunterlagen eine Kostenübernahmeerklärung ein (vgl. C.VII). Die Kostenrechnung ist so gestaltet, dass weder der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates noch der staatlichen Seite zusätzliche Finanzlasten entstehen. |³⁷ Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates informiert die Hochschulen auf Nachfrage über den durchschnittlichen Kostenrahmen eines Verfahrens.

Die Kostenrechnung umfasst die bei der Vorbereitung und Durchführung des jeweiligen Verfahrens (vgl. A.IV) anfallenden Personal- und Sachkosten. |³⁸ Zur

|³⁶ Um die Belastung für die Hochschulen durch unterschiedliche Akkreditierungsverfahren zu reduzieren, streben Wissenschaftsrat und Akkreditierungsrat an, insbesondere mit Blick auf die Bereitstellung von Daten Synergien zwischen den verschiedenen Verfahren zu schaffen.

|³⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O., S. 224, FN 38.

|³⁸ Es werden die der Geschäftsstelle entstandenen Personalkosten in Rechnung gestellt. Die wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachter sind ehrenamtlich tätig. Die Sachkosten umfassen die im Rahmen des Ortsbesuchs und ggf. weiterer Sitzungen der Arbeitsgruppe anfallenden Reise-, Hotel-, Bewirtungs- und Mietkosten sowie das Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen nach dem Landesreisekosten-Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Deckung weiterer Verfahrenskosten wird zusätzlich eine Overhead-Pauschale in Höhe von 20 % der entstandenen Personalkosten erhoben.

Die Kosten werden in Teilbeträgen in Rechnung gestellt, um eine zeitnahe Abrechnung zu ermöglichen. Abschlagszahlungen werden nach Abschluss der Vorprüfung und nach dem Ortsbesuch fällig. Die Schlussrechnung wird nach Verabschiedung der Stellungnahme im Wissenschaftsrat gestellt.

Wenn ein Verfahren nach Vorprüfung der Antragsunterlagen nicht aufgenommen oder im weiteren Verlauf ausgesetzt oder eingestellt wird, sind die dem Wissenschaftsrat bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. Der Wissenschaftsrat kann im Einzelfall Kosten in Rechnung stellen, die ihm bei der Überprüfung und Feststellung der Aufлагenerfüllung entstehen.

A.VIII VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen des Akkreditierungsausschusses und des Wissenschaftsrates werden verpflichtet, die eingereichten Antragsunterlagen sowie die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Akkreditierungsverfahren erhobenen und weitergegebenen personenbezogenen Daten, die nicht öffentlich zugänglich sind, haben die Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Hochschule sicherzustellen, dass die Angaben, die sie über andere machen, den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Unberührt bleiben die landes- und bundesrechtlichen Datenschutzgesetze.

B. Verfahren der Institutionellen Akkreditierung

B.1 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Die Verfahren der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat haben gezeigt, dass die nachfolgend dargestellten Verfahrensgrundsätze zur erfolgreichen Durchführung von Verfahren beitragen und daher von allen Beteiligten besonders zu beachten sind. Mit der Antragstellung durch die Länder erkennen die Hochschulen diese Verfahrensgrundsätze an und akzeptieren diesen Leitfadens als Grundlage des Verfahrens.

Transparenz

Kriterien und Verfahrensweisen müssen allen Beteiligten vorab bekannt sein. Den Hochschulen wird empfohlen, vor Beginn des Verfahrens das Angebot eines Informationsgesprächs in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates anzunehmen, in dem das Verfahren und die Prüfkriterien erläutert werden. Die antragstellenden Länder erhalten den Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe, bevor dieser im Akkreditierungsausschuss beraten wird.

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Stellungnahme einschließlich des Bewertungsberichts veröffentlicht. Auf Wunsch der Hochschule kann auf die Veröffentlichung von Finanzdaten im Anhang verzichtet werden.

Partizipation

Allen am Verfahren Beteiligten muss soweit sachlich geboten die Chance zur Teilnahme eingeräumt werden. Die zu akkreditierende Hochschule wird in die Terminierung, Planung und Durchführung des Ortsbesuchs der Arbeitsgruppe einbezogen. Land und Hochschule erhalten zunächst vor dem Ortsbesuch und ein zweites Mal vor Verabschiedung des Bewertungsberichts durch die Arbeitsgruppe die Möglichkeit, den auf den Unterlagen der Hochschule basierenden Sachstandsbericht (Ausgangslage) auf seine sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die

antragstellenden Länder sind beim Ortsbesuch der Hochschule mit Gaststatus vertreten und können außer an den internen Beratungen der Arbeitsgruppe an allen Tagesordnungspunkten teilnehmen. Sie erhalten zudem die Gelegenheit, gegenüber dem Akkreditierungsausschuss zum Verfahrensablauf und zum Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe Stellung zu nehmen. Das Sitzland kann in begründeten Ausnahmefällen eine Rückverweisung des Bewertungsberichts an die Arbeitsgruppe beantragen. Über die Rückverweisung entscheidet der Akkreditierungsausschuss.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und Vermeidung von Befangenheiten

Bei der Zusammenstellung der Arbeitsgruppe, die von einem Mitglied des Akkreditierungsausschusses geleitet wird und in der Regel sechs bis acht Mitglieder |³⁹ umfasst, werden der institutionelle Anspruch der Hochschule sowie ihr fachliches Profil berücksichtigt. Neben fachlich einschlägigen Professorinnen und Professoren und gegebenenfalls weiteren Sachverständigen gehört jeder Arbeitsgruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Bundeslandes an, das nicht die staatliche Anerkennung der Hochschule ausgesprochen hat. Der Bund hat die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied der Arbeitsgruppe zu entsenden. In der Regel ist auch eine Vertreterin oder ein Vertreter einer nichtstaatlichen Hochschule sowie eine Studierende oder ein Studierender |⁴⁰ Mitglied der Arbeitsgruppe. Es wird sichergestellt, dass kein Arbeitsgruppenmitglied zu der zu akkreditierenden Hochschule in einem Verhältnis steht, das den Anschein der Befangenheit erwecken könnte. Gründe für mögliche Befangenheiten sind (rückwirkend bis zu fünf Jahren) insbesondere die frühere Zugehörigkeit zu der betroffenen Hochschule, eine Beratungs- und Aufsichtstätigkeit für die Hochschule, die Beteiligung an Berufungsverfahren, das Vorliegen eines Lehrer/in-Schüler/in-Verhältnisses zu einem Mitglied der Hochschule, die Zugehörigkeit zu einer anderen Hochschule in dem Land, in dem die zu akkreditierende Hochschule ihren Hauptsitz hat, sowie die Zugehörigkeit zu einem von der zu akkreditierenden Hochschule benannten Hauptwettbewerber. Die Hochschule hat das Recht, gegen die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe begründeten Einspruch zu erheben. Sie verfügt weder über ein Vorschlagsrecht noch über ein Vetorecht bezüglich der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter.

|³⁹ In Promotionsrechtsverfahren ist die Zahl der Arbeitsgruppenmitglieder in der Regel höher.

|⁴⁰ In Promotionsrechtsverfahren sind in der Regel Promovendinnen oder Promovenden zu beteiligen. Die Mitwirkung von Studierenden bzw. Promovendinnen und Promovenden in den Arbeitsgruppen wird zunächst für zwei Jahre erprobt und dann neu entschieden.

Der Bewertungsbericht kann nach der Verabschiedung durch die Arbeitsgruppe in der Regel nicht mehr verändert werden. |⁴¹ Er enthält keine Akkreditierungsentscheidung. Diese wird auf der Grundlage des Bewertungsberichts der Arbeitsgruppe und des Entwurfs der Stellungnahme des Akkreditierungsausschusses sowie unter Berücksichtigung übergreifender Aspekte vom Wissenschaftsrat ausgesprochen.

Mitwirkung der zu akkreditierenden Hochschulen

Die zeitlichen, personellen und finanziellen Belastungen, die den Hochschulen durch ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung entstehen, sind erheblich. Um diese Belastungen möglichst gering zu halten, sollten Verfahren nach Antragstellung zeitnah aufgenommen und in einem angemessenen Zeitraum zum Abschluss geführt werden. Dies setzt eine sorgfältige Vorbereitung der Antragsunterlagen durch die Hochschule voraus. Im Laufe des Verfahrens sind in der Regel Aktualisierungen und Nachforderungen von Daten und Informationen erforderlich; diese sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Die Hochschulen stehen in der Pflicht, diesen Nachforderungen zeitnah nachzukommen.

B.II VERFAHRENSABLAUF

II.1 Verfahrensvorbereitung

Informationsgespräch

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates bietet im Vorfeld der Antragstellung ein Informationsgespräch zur Erläuterung der Verfahrensgrundsätze, des Verfahrensablaufs und der Prüfkriterien an. Den zu akkreditierenden Hochschulen wird empfohlen, dieses Angebot der Geschäftsstelle anzunehmen, da sich erfahrungsgemäß zahlreiche Fragen bereits im Vorfeld der Antragstellung klären lassen. Es ist dem Sitzland der Hochschule freigestellt, an dem Informationsgespräch teilzunehmen. Zur Vereinbarung eines Informationsgesprächs können sich Hochschulen direkt an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates wenden.

|⁴¹ Der Akkreditierungsausschuss hat die Möglichkeit, den Bewertungsbericht in besonders zu begründenden Fällen an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen (vgl. Kap. B.II.2).

Anträge auf Institutionelle Akkreditierung sind durch die Länder an den Wissenschaftsrat zu richten. Die zu akkreditierende Hochschule erstellt auf Basis des Fragenkatalogs ihren Selbstbericht und reicht diesen einschließlich der geforderten Anlagen nach Abstimmung mit dem Sitzland bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates ein (vgl. C.II).

Die Länder werden gebeten, der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates die in Vorbereitung befindlichen Anträge mindestens zwei Monate vor der geplanten Antragstellung anzukündigen, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Die Anträge sind zum 1. März, 1. Juni, 1. September oder 1. Dezember eines Jahres beim Wissenschaftsrat einzureichen. |⁴² Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates.

Vorprüfung

Die bzw. der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Akkreditierungsausschusses entscheiden im Rahmen der Vorprüfung über die Eröffnung des Verfahrens. Voraussetzung für die Verfahrenseröffnung ist die Beratungsfähigkeit der Unterlagen (Vollständigkeit und Konsistenz). Bei besonderem Beratungsbedarf kann diese Entscheidung auf Initiative der bzw. des Vorsitzenden auch dem Akkreditierungsausschuss überantwortet werden. In diesem Fall hat das Sitzland Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Land und Hochschule werden zeitnah über die Vorprüfungsentscheidung informiert und im Falle der Verfahrensaufnahme gebeten, die gegebenenfalls zu überarbeitenden Antragsunterlagen erneut in mehrfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates einzureichen (vgl. C.III).

II.2 Verfahrensdurchführung

Einsetzung einer Arbeitsgruppe und Vorbereitung des Ortsbesuchs

Nach Eröffnung des Verfahrens setzt die bzw. der Vorsitzende des Akkreditierungsausschusses eine Arbeitsgruppe ein. Ein Mitglied des Akkreditierungsausschusses übernimmt die Funktion der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe. Hierbei handelt es sich in der Regel um das Mitglied, das bereits an der Entscheidung über die Verfahrensaufnahme beteiligt war.

|⁴² Anträge nach dem bisher geltenden Leitfaden (Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 3857-14), Darmstadt April 2014) können letztmalig am 1. Juli 2015 gestellt werden.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen wird ein Sachstandsbericht erstellt, der die Ausgangslage des späteren Bewertungsberichts bildet. Dieser Sachstandsbericht wird im Vorfeld des Ortsbesuchs von Land und Hochschule auf seine sachliche Richtigkeit geprüft. Von der Hochschule auf eigene Initiative vorgelegte zusätzlich Unterlagen oder geänderte Dokumente werden bis zu vier Wochen vor dem Termin des Ortsbesuchs berücksichtigt.

Ortsbesuch

Die Arbeitsgruppe führt einen in der Regel zweitägigen Ortsbesuch in den Räumlichkeiten der Hochschule durch. Bei Hochschulen mit mehreren Standorten können diese bei Bedarf in Augenschein genommen werden. Im Rahmen des Ortsbesuchs führt die Arbeitsgruppe Gespräche mit allen wichtigen Akteursgruppen aus der Hochschule und deren Umfeld. Bei Hochschulen, die Studiengänge an mehr als einem Standort anbieten, schließt dies Akteure aller Standorte ein. Zudem wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sitzlandes der Hochschule angehört (vgl. den Standardablaufplan unter C.III).

Erstellung des Bewertungsberichts durch die Arbeitsgruppe

Nach dem Ortsbesuch wird die Hochschule gegebenenfalls gebeten, ergänzende Unterlagen zeitnah vorzulegen und offen gebliebene Fragen schriftlich zu beantworten. Änderungen zentraler Dokumente (z. B. Grund- und Berufsordnungen), die nach dem Besuch der Arbeitsgruppe erfolgen, können zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Der gegebenenfalls aktualisierte Sachstandsbericht wird erneut von Land und Hochschule auf seine sachliche Richtigkeit geprüft.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Ortsbesuchs erstellt die Arbeitsgruppe ihren Bewertungsbericht. Dieser fasst die Ergebnisse der fachlichen Begutachtung zusammen, enthält jedoch keine Akkreditierungsentscheidung. Mit Verabschiedung des Bewertungsberichts ist die Arbeit der Arbeitsgruppe abgeschlossen.

Vorbereitung der Stellungnahme im Akkreditierungsausschuss

Auf Grundlage der fachlichen Begutachtung, deren Ergebnisse die Arbeitsgruppe in ihrem Bewertungsbericht dargestellt hat, prüft der Akkreditierungsausschuss, inwieweit die Hochschule die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit erfüllt und ihrem institutionellen Anspruch gerecht wird. |⁴³

|⁴³ In Verfahren der Institutionellen Akkreditierung von Hochschulen mit human- oder zahnmedizinischen Studiengängen wird der Ausschuss Medizin des Wissenschaftsrates in die Beratungen des Akkreditie-

24 Im Rahmen seiner Beratung hört der Ausschuss eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Sitzlandes der Hochschule an, die oder der vorab den von der Arbeitsgruppe verabschiedeten Bewertungsbericht erhalten hat. Bei dieser Gelegenheit kann die Vertreterin oder der Vertreter des Sitzlandes auch Hinweise der Hochschule zu etwaigen Verfahrensfragen einbringen. Auf Wunsch des Ausschusses können auch andere Länder als das Sitzland der Hochschule angehört werden. Als Ergebnis seiner Beratung entwirft der Ausschuss eine Stellungnahme mit der Akkreditierungsentscheidung und – bei positiver Entscheidung – dem Akkreditierungszeitraum.

In besonders zu begründenden Fällen hat der Akkreditierungsausschuss – auch auf Wunsch des Sitzlandes – die Möglichkeit, den Bewertungsbericht mit der Bitte um Überarbeitung an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen. In diesem Fall wird die Beratung in der Regel auf der nächsten Sitzung des Akkreditierungsausschusses wieder aufgenommen.

Beratung und Verabschiedung der Stellungnahme im Wissenschaftsrat

Der vom Akkreditierungsausschuss vorbereitete Entwurf der Stellungnahme wird dem Wissenschaftsrat zur Beratung vorgelegt. Er kann vor der Verabschiedung der Stellungnahme vom Wissenschaftsrat verändert werden. Die verabschiedete Stellungnahme wird zusammen mit dem Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe veröffentlicht.

Dauer des Verfahrens

Ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung bzw. Reakkreditierung dauert vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Verabschiedung der Stellungnahme im Wissenschaftsrat in der Regel ein Jahr. Dies gilt auch für Verfahren, die eine Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts beinhalten sollen. Kompaktverfahren Promotionsrecht nehmen dagegen in der Regel neun Monate in Anspruch. Maßgeblich ist der Einreichungstermin, zu dem der Antrag gestellt wird.

ungsausschusses einbezogen. In solchen Fällen sind von den Hochschulen zudem ergänzende Kriterien zu erfüllen und zusätzliche Fragen zu beantworten. Der Fragenkatalog kann bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates angefordert werden. Eine Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates erarbeitet derzeit ein Positionspapier zur Mediziner Ausbildung an nichtstaatlichen Hochschulen, das dem Wissenschaftsrat voraussichtlich im Oktober 2015 zur Beratung vorgelegt wird und nach seiner Verabschiedung zu berücksichtigen ist.

Ein Verfahren wird in der Regel ohne Unterbrechung durchgeführt und abgeschlossen. Eine Aussetzung des Verfahrens ist auf Wunsch des antragstellenden Landes einmalig und nur in besonders zu begründenden Fällen (z. B. bevorstehende Fusion oder Betreiberwechsel) spätestens zur Sitzung des Akkreditierungsausschusses, auf der der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe beraten werden soll, und für maximal ein Jahr möglich.

Das antragsstellende Land hat die Möglichkeit, das Verfahren spätestens in der Vollversammlung des Wissenschaftsrates durch Rücknahme des Antrags einzustellen. Der gegebenenfalls bereits abgeschlossene Bewertungsbericht wird in diesem Fall nicht veröffentlicht, aber den Mitgliedern des Wissenschaftsrates vertraulich zugestellt. Der Wissenschaftsrat gibt in einer standardisierten Pressemitteilung die Rücknahme des Antrags bekannt.

B.III VERFAHRENERGEBNISSE

III.1 Akkreditierungsentscheidung

Der Wissenschaftsrat akkreditiert Einrichtungen, die die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit erfüllen. Die Akkreditierung kann unter Auflagen ausgesprochen werden und mit Empfehlungen verbunden sein.

Der Wissenschaftsrat kann eine Akkreditierung unter Auflagen aussprechen, wenn einzelne Kriterien, deren Erfüllung für einen wissenschaftsadäquaten Hochschulbetrieb erforderlich ist, nicht erfüllt sind.

Empfehlungen dienen dazu, die positive Entwicklung der Hochschule auch in solchen Bereichen zu fördern, in denen keine grundsätzlichen Zweifel an der Wissenschaftsadäquanz bestehen.

Die Akkreditierung ist in der Regel auf fünf oder zehn Jahre befristet. Der Wissenschaftsrat entscheidet auf der Grundlage der fachlichen Bewertung der Arbeitsgruppe und übergreifender hochschulpolitischer Gesichtspunkte über die Dauer der zeitlichen Befristung der Akkreditierung sowie die Art und Zahl der Auflagen und deren Umsetzungsfrist. Bei der erfolgreichen Erfüllung von Auflagen binnen einer vom Wissenschaftsrat definierten Frist kann sich ein gegebenenfalls zunächst kürzerer Akkreditierungszeitraum – auch ohne erneute Begutachtung – verlängern. Empfiehlt der Wissenschaftsrat erstmals die Verleihung des Promotionsrechts, so geschieht dies in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Reakkreditierung des Promotionsrechts kann auch für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgesprochen werden.

In Fällen, in denen konstitutive Merkmale der Hochschulformigkeit nicht erfüllt sind, sich aber aus Sicht des Wissenschaftsrates binnen kurzer Frist erfüllen lassen, kann eine Akkreditierung unter Voraussetzungen ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Akkreditierung erst nach der Erfüllung der noch fehlenden Voraussetzungen wirksam.

Sollte eine Einrichtung in einem oder mehreren Prüfbereichen derart gravierende Defizite aufweisen, dass ihre Hochschulformigkeit grundsätzlich in Frage gestellt ist, ist eine negative Akkreditierungsentscheidung zu treffen.

III.2 Nachverfolgung der Erfüllung von Auflagen und Voraussetzungen

Spricht der Wissenschaftsrat Auflagen aus, die formalen Charakter besitzen |⁴⁴ und deren Erfüllung vom Akkreditierungsausschuss überprüft werden kann, ist hierfür in der Akkreditierungsentscheidung eine Frist benannt. Es wird erwartet, dass die Länder den Akkreditierungsausschuss rechtzeitig vor Ablauf der Frist über den Stand der Auflagenerfüllung durch die Hochschule informieren und hierzu ihre Einschätzung abgeben. Für den Fall, dass der Ausschuss die Auflagen als nicht erfüllt ansieht, entfällt eine etwaig in Aussicht gestellte Verlängerung des Akkreditierungszeitraums automatisch. Darüber hinaus entscheidet der Wissenschaftsrat auf Vorschlag des Ausschusses über den Widerruf positiver Akkreditierungsentscheidungen, sofern die Nichterfüllung von Auflagen begründete Zweifel an der Hochschulformigkeit der betreffenden Einrichtung aufwirft.

Die Überprüfung der Erfüllung von Auflagen, die einer fachlichen Begutachtung bedürfen, ist in der Regel Gegenstand des Reakkreditierungsverfahrens. Das Sitzland der Hochschule kann gebeten werden, dem Wissenschaftsrat innerhalb einer definierten Frist über den erreichten Stand der Auflagenerfüllung zu berichten.

Spricht der Wissenschaftsrat eine Akkreditierung unter Voraussetzungen aus, wird diese erst wirksam, nachdem das Land über die Erfüllung der Voraussetzungen berichtet und der Akkreditierungsausschuss darüber positiv entschieden hat.

|⁴⁴ Darunter fallen etwa Auflagen zur Verabschiedung oder Änderungen zentraler Dokumente (z. B. Grund- und Berufsordnungen) sowie zum Personalaufwuchs.

Der Wissenschaftsrat legt für die Institutionelle Erstakkreditierung und Reakkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen folgende Prüfbereiche zugrunde, in denen die Anforderungen an die Hochschulformigkeit einer Einrichtung ausdifferenziert werden:

- _ Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele;
- _ Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement;
- _ Personal;
- _ Studium und Lehre;
- _ Forschung und Kunstausbübung;
- _ Räumliche und sächliche Ausstattung;
- _ Finanzierung.

Für die einzelnen Prüfbereiche hat der Wissenschaftsrat Kriterien formuliert, die in den folgenden Abschnitten aufgeführt sind. Die Leistungen und Merkmale einer Hochschule und damit auch der Grad der Kriterienerfüllung sind stets vor dem Hintergrund des institutionellen Anspruchs der Einrichtung zu bewerten. Dabei ist der wissenschaftliche Gesamtzusammenhang, in den die Hochschule eingebettet ist, ebenso zu würdigen wie ihre individuellen Rahmenbedingungen (z. B. Entwicklungsstadium der Hochschule, Wechsel des Hochschulbetreibers).

IV.1 Prüfbereich 1: Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele

Der institutionelle Anspruch einer Hochschule drückt sich zum einen in ihren mit der Verleihung akademischer Grade verbundenen Studien- und Qualifikationsangeboten aus (z. B. Bachelor, Master, Diplom, Promotion). Er resultiert zum anderen aus dem Hochschultyp, dem eine Hochschule von dem für die staatliche Anerkennung zuständigen Land zugeordnet wird und dem sie sich selbst (z. B. in ihrer Selbstdarstellung) zuordnet. |⁴⁵ Zudem kann eine ausgeprägte

|⁴⁵ Neben den Typen Universität, Fachhochschule und Kunsthochschule, zwischen denen die Hochschulgesetze der Länder in der Regel unterscheiden, existiert in Deutschland – insbesondere im nichtstaatlichen Sektor – eine beachtliche Zahl an Hochschulen, die entweder jenseits dieser Typologie angesiedelt sind oder Sonderfälle einzelner Typen darstellen (vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 35 ff.). Für den nichtstaatlichen Hochschulsektor hat der Wissenschaftsrat eine klassifizierende Beschreibung von Hochschultypen vorgeschlagen, die private und kirchliche Hochschulen in die drei Kategorien „Hochschulen mit Promotionsrecht“, „Hochschulen ohne Promotionsrecht“ und

Praxis- oder Forschungsorientierung den institutionellen Anspruch einer Hochschule mitbestimmen. |⁴⁶ Er ist mit unterschiedlichen Anforderungen an die Hochschulformigkeit verbunden, insbesondere hinsichtlich des akademischen Kerns an hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, der Qualifikation des Lehrkörpers und der Forschungsaktivitäten. Der institutionelle Anspruch einer Hochschule fließt als Bewertungsmaßstab in die Akkreditierungsentscheidung ein.

Das Profil einer Hochschule wird durch ihre fachliche Orientierung, ihre Studienformate, Forschungsschwerpunkte, Weiterbildungsangebote und Kooperationen sowie durch ihr Standortkonzept bestimmt. Mit ihrem spezifischen Profil verortet sich die Hochschule auch in ihrem Marktumfeld. Ihre Entwicklungsziele muss die Hochschule in eine strategische Planung übersetzen, die ihre angestrebte Positionierung im Hochschulsystem verdeutlicht.

Prüfkriterien

- _ Die Hochschule hat ein klares Verständnis ihres gegenwärtigen und künftigen institutionellen Anspruchs und Profils, das sich in Übereinstimmung mit ihrer öffentlichen Selbstdarstellung befindet.
- _ Das Profil der Hochschule hinsichtlich ihrer fachlichen Orientierung, ihrer Studienangebote und -formate, Forschungsaktivitäten und Weiterbildungsangebote sowie ihres Standortkonzepts ist plausibel.
- _ Die Hochschule hat ihre Zielgruppen gemäß ihrem institutionellen Anspruch und ihrem Profil definiert.
- _ Die Hochschule verfügt über ein tragfähiges Gleichstellungskonzept.
- _ Die Hochschule ist durch Kooperationen in ihr wissenschaftliches und gesellschaftliches Umfeld eingebettet.
- _ Die Hochschule verfügt über eine ihrem institutionellen Anspruch gemäße strategische Planung.

IV.2 Prüfbereich 2: Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement

Leitungsstruktur und Organisation einer Hochschule müssen die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sicherstellen. Entscheidend dafür ist zum einen ein diese Anforderung respektieren-

„Kunst- und Musikhochulen“ unterteilt und diese weiter ausdifferenziert (vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 14 ff.).

|⁴⁶ Vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 35 ff.

des Verhältnis zwischen der Hochschule und deren Trägereinrichtung und Betreiber. |⁴⁷ Zum anderen setzt die Gewährleistung akademischer Freiheitsrechte voraus, dass die Leitungs- und Selbstverwaltungsstrukturen innerhalb der Hochschule so beschaffen sind, dass sich die Hochschulmitglieder ihrem jeweiligen Status entsprechend an den akademischen Entscheidungsprozessen beteiligen können. Schließlich muss die Hochschule über eine wissenschafts-adäquate und ihren spezifischen Anforderungen genügende Organisationsstruktur sowie über ein funktionsgerechtes Qualitätsmanagement verfügen.

Prüfkriterien

- _ Das Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers, der Trägereinrichtung und der Hochschule ist ausgewogen gestaltet und schützt die Hochschule, ihre Organe und Mitglieder gegen wissenschaftsfremde Einflüsse Dritter. |⁴⁸
- _ Die Organe, akademischen Gremien und Ämter der Hochschule sowie deren Aufgaben und Kompetenzen sind eindeutig und transparent in einer Grundordnung oder Satzung festgelegt, die sämtliche Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung regelt.
- _ Die für die Hochschulträgereinrichtung konstitutive Rechtsgrundlage (z. B. Gesellschaftervertrag, Vereinsstatut, Stiftungssatzung) befindet sich in Übereinstimmung mit der Grundordnung oder Satzung der Hochschule.
- _ Die Organe und akademischen Gremien der Hochschule verfügen auf allen Ebenen über hinreichende Kompetenzen in sämtlichen akademischen Belangen.

|⁴⁷ Die Hochschule wird verstanden als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Bei der Trägereinrichtung handelt es sich in der Regel um eine Gesellschaft, die als juristische Person handlungsfähig im Sinne der Hochschule ist. Beim Betreiber handelt es sich dagegen in der Regel um eine oder mehrere natürliche Personen, eine Stiftung oder Gesellschaft, die als Anteilseigner der Trägereinrichtung neben akademischen Interessen auch andere zum Teil ebenfalls grundgesetzlich garantierte Rechte und Interessen haben kann bzw. können, die unter Umständen in einem Spannungsverhältnis zu den Interessen der Hochschule stehen (vgl. hierzu Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 75 ff.).

|⁴⁸ Aus Sicht des Wissenschaftsrates sind verschiedene Konstellationen zur Gestaltung des Verhältnisses zwischen Betreiber, Trägereinrichtung und Hochschule vorstellbar, mit denen sowohl die berechtigten Interessen des Betreibers als auch eine hinreichende strukturelle Absicherung der akademischen Freiheit der Hochschule und ihrer Mitglieder gewahrt werden können. Eine detaillierte Prüfung muss daher im Einzelfall die jeweils spezifischen Konstellationen würdigen, wie sie in der Grundordnung, Satzung o. ä. der Hochschule und der konstitutiven Rechtsgrundlage des Trägers (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinsatzung) – einschließlich dessen vertraglich geregelten bzw. gesellschaftsrechtlich vorgeschriebenen Verhältnisses zum Betreiber der Hochschule – festgelegt sind. Im Anhang werden beispielhaft zwei Konstellationen skizziert, die den Anforderungen des Wissenschaftsrates an eine hochschulförmige Leitungs- und Selbstverwaltungsstruktur (*Governance*) einer nichtstaatlichen Hochschule genügen (vgl. C.I).

- _ Alle Mitglieder der Hochschule besitzen angemessene Möglichkeiten, sich an der akademischen Selbstverwaltung zu beteiligen. Sie sind – entsprechend ihrem Status – in den Organen und akademischen Gremien der Hochschule angemessen vertreten.
- _ Die Kompetenzen für die inhaltliche Gestaltung der Rahmenbedingungen von Forschung und Lehre liegen bei den Professorinnen und Professoren, die zu diesem Zweck über eine strukturelle Mehrheit im zentralen Selbstverwaltungsorgan der Hochschule (z. B. Akademischer Senat) verfügen.
- _ Professorinnen und Professoren unterliegen hinsichtlich der Inhalte von Lehre, Forschung und Kunstausübung keiner in ihre verfassungsmäßigen Grundrechte eingreifenden Weisungsbefugnis seitens der Hochschulleitung, der Hochschulträgereinrichtung oder des Betreibers.
- _ Das zentrale Selbstverwaltungsorgan hat hinsichtlich der Gestaltung und Änderung der Grundordnung oder Satzung der Hochschule ein Initiativrecht. Es beschließt die Grundordnung oder Satzung im Einvernehmen mit der Trägereinrichtung oder dem Betreiber.
- _ Die Bestellung und Abberufung der mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitglieder der Hochschulleitung erfolgt unter maßgeblicher Mitwirkung (Wahlrecht, Vorschlagsrecht oder Zustimmungserfordernis) des zentralen Selbstverwaltungsorgans der Hochschule. Die Besetzung der akademischen Leitungsgremien nachgeordneter Funktionsebenen erfolgt entsprechend.
- _ Personen mit substantieller Beteiligung an der Trägereinrichtung und leitende Funktionsträger des Betreibers bekleiden keine mit akademischer Verantwortung verbundenen Ämter in der Hochschulleitung (z. B. Präsidentin oder Präsident).
- _ Akademische Leitungsgremien werden zeitlich befristet vergeben.
- _ Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule kann auf Antrag eines Mitglieds in Abwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der Trägereinrichtung oder des Betreibers, die qua Amt zu seinen Mitgliedern zählen (z. B. die Kanzlerin oder der Kanzler), tagen und Entscheidungen treffen.
- _ Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können an den Sitzungen der Organe und akademischen Gremien der Hochschule nur nach Zustimmung der betreffenden Organe und Gremien teilnehmen.
- _ Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule hat das Recht, bei Entscheidungen der Trägereinrichtung oder des Betreibers, die die Sicherung der akademischen Belange der Hochschule betreffen, gestaltend mitzuwirken. Die Trägereinrichtung oder der Betreiber hat das Recht, bei akademischen Ent-

scheidungen, die ihre bzw. seine wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen.

- _ Die Leitungs- und Selbstverwaltungsstruktur der Hochschule ist funktionsfähig und effektiv. Sie stellt auch in Konfliktfällen einen wissenschaftsadäquaten Hochschulbetrieb sicher.
- _ Für Berufungsverfahren maßgebliche Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufe sind in einer vom zentralen Selbstverwaltungsorgan der Hochschule beschlossenen Ordnung geregelt.
- _ In den Ordnungen der Hochschule sind die akademische Freiheit wahrende Konfliktregelungen vorgesehen.
- _ Die Hochschule versteht Qualitätsmanagement als eine strategische Aufgabe. Ihr Qualitätsmanagement ist konsistent und für alle Hochschulangehörigen und Lehrbeauftragten nachvollziehbar und verbindlich. Die Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement sind eindeutig geregelt.
- _ Die Organisationsstruktur der Hochschule ist ihrer Größe und ihrem Profil angemessen und gestattet es, die Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung adäquat wahrzunehmen.

IV.3 Prüfbereich 3: Personal

Eine adäquate personelle Ausstattung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung. Unabdingbar ist ein akademischer Kern an hinreichend qualifizierten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die als Grundrechtsträgerinnen und -träger die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunstausübung garantieren und durch die Übernahme wichtiger Basisaufgaben die Funktionsfähigkeit einer Hochschule sicherstellen. Der Umfang des akademischen Kerns muss dem institutionellen Anspruch der Einrichtung und ihren Entwicklungszielen angemessen sein. Der Wissenschaftsrat hat quantitative Mindestanforderungen an die Ausstattung nichtstaatlicher Hochschulen mit hauptberuflichen Professuren definiert,⁴⁹ die für die Bewertung im Prüfbereich Personal maßgeblich sind. Darüber hinaus müssen Umfang und Qualifikation des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals die Leistungsfähigkeit der Hochschule in Forschung, Lehre und (Selbst-)Verwaltung sicherstellen.

⁴⁹ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.

- _ Die Hochschule verfügt – unabhängig von ihrer nach der Studierendenzahl bemessenen Größe und von den landesgesetzlichen Vorgaben – über einen akademischen Kern aus hauptberuflich |⁵⁰ tätigen Professorinnen und Professoren.
- _ Der akademische Kern einer Hochschule, die ausschließlich Bachelorangebote vorhält, umfasst hauptberufliche Professuren im Umfang von grundsätzlich mindestens sechs Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zuzüglich Hochschulleitung. |⁵¹ Mindestens die Hälfte der den akademischen Kern bildenden hauptberuflichen Professuren (in VZÄ) sind Vollzeitprofessuren.
- _ Der akademische Kern einer Hochschule, die Masterangebote oder Studienangebote mit vergleichbaren Abschlüssen (z. B. Staatsexamen, Diplom) vorhält, umfasst – unabhängig von der Anzahl der Masterstudiengänge, von ihrer nach der Studierendenzahl bemessenen Größe und von den landesgesetzlichen Regelungen – hauptberufliche Professuren im Umfang von grundsätzlich mindestens zehn VZÄ zuzüglich Hochschulleitung. Mindestens die Hälfte der den akademischen Kern bildenden hauptberuflichen Professuren (in VZÄ) sind Vollzeitprofessuren. |⁵²
- _ Die Zahl der hauptberuflichen Professuren ist – unabhängig vom akademischen Kern – dem Umfang der Aufgaben in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung angemessen.
- _ Das quantitative Verhältnis von Teilzeit- und Vollzeitprofessuren ist dem Profil und institutionellen Anspruch sowie dem Gesamtumfang des hauptberuflichen professoralen Lehrkörpers angemessen.
- _ Eine Hochschule, die Studiengänge an mehr als einem Standort anbietet, stellt sicher, dass die Leistungen des akademischen Kerns bzw. der hauptberuflichen Professorenschaft in Lehre, Forschung, Kunstausbübung und Selbst-

|⁵⁰ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|⁵¹ Diese Mindestausstattung bezieht sich auf eine Hochschule mit einem Standort und zwei Bachelorstudiengängen. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob die Mitglieder der Hochschulleitung einem gleichzeitigen Engagement in Lehre und Forschung gerecht werden können und in die Berechnung des akademischen Kerns einzubeziehen sind. Letzteres gilt in gleicher Weise für Hochschulen mit Masterangeboten.

|⁵² Für die Mindestzahl an hauptberuflichen Professorinnen und Professoren an Hochschulen mit medizinischen Studiengängen gilt ein gesonderter Schwellenwert (vgl. FN 43).

verwaltung allen Studierenden an allen Standorten gleichermaßen zu Gute kommen (insbesondere durch Verankerung von Professuren an den Standorten). |⁵³

- _ Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen den landesgesetzlichen Vorgaben und dem institutionellen Anspruch der Hochschule (vgl. B.IV.1).
- _ Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sind für die (z. B. künstlerischen, gestalterischen, anwendungsbezogenen, wissenschaftlichen) Anforderungen der Stelle hinreichend qualifiziert.
- _ Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren werden in einem wissenschaftsgeleiteten und transparenten Verfahren berufen. |⁵⁴
- _ Die fachlichen Kernbereiche des Lehrangebots sind durch hauptberufliche Professuren abgedeckt.
- _ Die Studiengänge sind angemessen und gleichmäßig mit hauptberuflichen Professorinnen und Professoren ausgestattet. Die Lehre wird in jedem Studiengang, in jedem akademischen Jahr und an jedem Standort zu in der Regel mindestens 50 % von hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren erbracht.
- _ Die Arbeitszeit der Professorinnen und Professoren ist transparent und gemäß dem institutionellen Anspruch der Hochschule auf die Bereiche Lehre, Forschung bzw. Kunstausübung und akademische Selbstverwaltung aufgeteilt. |⁵⁵

|⁵³ Vgl. hierzu die Ausführungen in Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.

|⁵⁴ Dabei werden in der Regel folgende Grundprinzipien eingehalten: wissenschaftsgeleitete Denomination, öffentliche Ausschreibung, Prüfung formaler Kriterien (z. B. der Kirchenzugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber) durch die Berufungskommission, Leistungsevaluation nach transparenten und verbindlichen Kriterien, Einbindung eines akademischen Selbstverwaltungsorgans, Beteiligung externen wissenschaftlichen Sachverständigen, professorale Mehrheit in der Berufungskommission, Ausschluss von Vertreterinnen oder Vertretern des Betreibers und der Trägereinrichtung aus der Berufungskommission, sofern Letztere keine durch das zentrale Selbstverwaltungsorgan legitimierte Funktion in der Hochschulleitung innehaben, zeitnahe und regelmäßige Information der Bewerberinnen und Bewerber über den Stand des Verfahrens. Es ist ferner sichergestellt, dass der Betreiber oder die Trägereinrichtung der Hochschule Berufungsvorschläge nicht aus Gründen ablehnen kann, die die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten betreffen. Der Qualitätssicherung der Berufungsverfahren dient auch die Einsetzung von Berufungsauftragten. Zu Berufungsverfahren vgl. auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren (Drs. 6709-05), Jena 2005.

|⁵⁵ Als Richtwert für eine Hochschule ohne Promotionsrecht mit anwendungsorientierter Ausrichtung dient eine an staatlichen Fachhochschulen übliche Lehrverpflichtung von 18 SWS, was – je nach Dauer der Vorlesungszeit – eine Jahreslehrverpflichtung zwischen 540 und 666 akademischen Stunden ergibt. An staatlichen Universitäten ist eine Regellehrverpflichtung zwischen 8 und 10 SWS bei einer Vorlesungszeit von rd. 30 Wochen pro Jahr üblich, was eine Jahreslehrverpflichtung zwischen 240 und 300 akademischen Stunden ergibt. Der Wissenschaftsrat weist allerdings darauf hin, dass er mehrfach empfohlen hat, die Höhe

- _ Die Ausstattung mit sonstigem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal entspricht dem institutionellen Anspruch und spezifischen Bedarf der Hochschule.
- _ Die Lehrbeauftragten sind angemessen in die Lehrorganisation und Qualitätssicherung der Hochschule eingebunden.
- _ Die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal entspricht den Anforderungen des spezifischen Bedarfs und Profils der Hochschule.

IV.4 Prüfbereich 4: Studium und Lehre

Studium und Lehre sind ebenso wie die Forschung bzw. Kunstausübung zentrale Bestandteile des Leistungsspektrums einer Hochschule. Die strukturellen Rahmenbedingungen an einer Hochschule müssen eine wissenschaftsadäquate Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs ermöglichen. Die Organisation, Qualitätssicherung und Forschungsbasierung der Lehre sowie die Personalausstattung müssen dem institutionellen Anspruch und spezifischen Profil der Hochschule ebenso Rechnung tragen wie den angebotenen Studienformaten. Das qualitätsgesicherte Studienangebot muss anerkannten wissenschaftlichen Standards genügen und sich plausibel in das Gesamtgefüge der Hochschule einfügen.

Prüfkriterien

- _ Das bestehende und geplante Studienangebot ist mit Profil, Entwicklungszielen und strategischer Planung der Hochschule konsistent.
- _ Die Hochschule verfügt über angemessene Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre, die in ein übergreifendes Qualitätsmanagement eingebettet sind und studentische Beteiligung gewährleisten.
- _ Die an der Hochschule etablierten Studiengänge sind programmakkreditiert, oder die Hochschule verfügt über eine Systemakkreditierung.
- _ Die Studienangebote einschließlich der Studien- und Prüfungsanforderungen entsprechen den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und sind hinsichtlich der zu vergebenden Abschlüsse angemessen differenziert, was in der Regel durch die Programm- oder Systemakkreditierung nachgewiesen wird.

individueller Lehrdeputate von Professorinnen und Professoren flexibler und differenziert zu handhaben. Auch Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sollten Gelegenheit haben, intensive Forschungsphasen einzulegen (vgl. etwa Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten (Drs. 4009-14), Dresden 2014, S. 50 f., und ders.: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem (Drs. 10031-10), Berlin 2010, S. 77).

- _ Das Lehrangebot vermittelt fachspezifisch eine Vielfalt wissenschaftlicher Inhalte, Methoden und Theorien und bietet die Möglichkeit, im Verlauf des Studiums bei verschiedenen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren Lehrveranstaltungen zu belegen.
- _ Die Lehre ist in allen Studiengängen durch eigene, dem jeweiligen institutionellen Anspruch angemessene Forschung bzw. Kunstausbübung der Professorinnen und Professoren unterlegt.
- _ Den Studierenden werden wissenschaftliche oder künstlerische Kompetenzen vermittelt. Diese umfassen Wissen, Fertigkeiten und Haltungen, die für das Verstehen, Bewerten und Anwenden wissenschaftlicher oder künstlerischer Konzepte und Methoden sowie für die Erkenntnisgewinnung in der Forschung oder Kunstausbübung erforderlich sind.
- _ Die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums einschließlich der Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sowie etwaiger Bekenntnisbindungen entsprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben sowie den landesgesetzlichen Regelungen. Sie sind transparent dargestellt und werden konsequent umgesetzt.
- _ Die Hochschule bietet allen Studierenden ihren Studienangeboten und -formaten sowie ihrem institutionellen Anspruch angemessene Serviceleistungen an.
- _ Die Hochschule gewährleistet im Lehr- und Prüfungsbetrieb Verlässlichkeit und Berechenbarkeit.
- _ Die Hochschule unterhält im Rahmen von Studium und Lehre Kooperationsbeziehungen mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und ihrem sonstigen gesellschaftlichen Umfeld, die ihren Studienangeboten und -formaten entsprechen.
- _ In dualen Studiengängen |⁵⁶ sind eine strukturelle und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule, Betriebe und ggf. Berufs- oder Fachschule sowie die Qualitätssicherung der Praxisphasen und die Qualitätssicherung bei der Auswahl der Praxispartner durch die Hochschule gewährleistet.
- _ In Fernstudiengängen |⁵⁷ trifft die Hochschule Maßnahmen, die eine angemessene Anleitung und Betreuung der Studierenden in den Selbstlernphasen

|⁵⁶ Zur Typologie dualer Studienformate vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Köln 2013, S. 21 ff.

|⁵⁷ Unter Fernstudiengängen werden solche Studiengänge verstanden, in denen Lernen und Lehren (teilweise) ortsunabhängig über eine räumliche und zeitliche Distanz erfolgen (*Distance Learning*) und die Lehrinhalte über unterschiedliche Medien kommuniziert und behandelt werden. Charakteristisch für den

sicherstellen. Die Qualitätssicherung der Lehrmaterialien sowie ggf. der virtuellen Lernumgebung und ihrer technischen Infrastruktur ist gewährleistet.

- _ Die Hochschule hat Vorkehrungen getroffen, um den Studierenden im Fall der Einstellung des Studienbetriebs einen ordnungsgemäßen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.

IV.5 Prüfbereich 5: Forschung und Kunstausbübung

Forschung ist ein konstitutives Merkmal von Hochschulförmigkeit. An einer Einrichtung, die die Institutionelle Akkreditierung als Hochschule anstrebt, muss die Forschung fest und systematisch verankert sein. Der Wissenschaftsrat bewertet die strukturellen Rahmenbedingungen und die Erträge der Forschung stets vor dem Hintergrund des institutionellen Anspruchs, der spezifischen Fächerkultur und des Entwicklungsstadiums der Hochschule. An Hochschulen mit künstlerischen, musikalischen und gestalterischen Angeboten wird die Hochschulförmigkeit an der Pflege der Künste durch Kunstausbübung und den dafür vorhandenen Rahmenbedingungen festgemacht.

Prüfkriterien

- _ Der Stellenwert der Forschung bzw. Kunstausbübung entspricht auch dem institutionellen Anspruch der Hochschule.
- _ Dem institutionellen Anspruch angemessene Leistungen in Forschung bzw. Kunstausbübung sowie der wissenschaftliche bzw. künstlerische Austausch unter den Lehrenden werden durch folgende strukturelle Rahmenbedingungen gefördert:
 - _ Die regelmäßige Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren ist so gestaltet, dass hinreichende zeitliche Freiräume für die Forschung bzw. Kunstausbübung bestehen. Es steht im Jahresdurchschnitt ein dem institutionellen Anspruch der Hochschule angemessener Anteil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Forschung bzw. Kunstausbübung zur Verfügung.
 - _ Es existiert ein Anreizsystem zur Förderung der Forschung bzw. Kunstausbübung, das verschiedene Bausteine umfassen kann (z. B. forschungsbe-

Fernstudienbereich ist der Einsatz zumeist multimedialer und oft online-basierter Lehr- und Lernformen (*E-Learning*) mit Selbstlernanteilen der Studierenden, wobei zwischen asynchroner und synchroner Vermittlung der Lehre unterschieden wird. Bei asynchroner Vermittlung der Lehre werden die Lerninhalte den Studierenden zeit- und ortsunabhängig zur Verfügung gestellt (z. B. Fernlehrbriefe, Audio- oder Videopodcasts), während bei synchroner Vermittlung der Lehre eine zeitgleiche Vermittlung durch die Lehrenden und Rezeption durch die Studierenden erfolgt (z. B. Präsenzveranstaltungen, Videokonferenzen, Chats).

zogene Reduktionen der Lehrverpflichtung, Budget zur Anschubfinanzierung von Forschungsvorhaben).

- _ Die Finanzierung der Forschung bzw. Kunstausbübung ist nachhaltig sichergestellt.
- _ Die an der Hochschule erbrachten Leistungen der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren in der Forschung bzw. Kunstausbübung entsprechen dem institutionellen Anspruch und der Fächerkultur. Die Erträge der Forschung werden in erster Linie durch wissenschaftliche Publikationen dokumentiert, |⁵⁸ jene der Kunstausbübung durch äquivalente Veröffentlichungs- und Werkformen (z. B. Kataloge, Ausstellungen, Messebeteiligungen, Konzerte, Aufführungen).
- _ Die hauptberuflich Lehrenden der Hochschule sind in die Forschungslandschaft ihres jeweiligen Faches eingebunden (z. B. durch wissenschaftliche Publikationen, Beteiligung an Konferenzen, Herausgeberschaften, Mitgliedschaften und Funktionen in Fachverbänden, Forschungs Kooperationen; für Lehrende an Hochschulen mit künstlerischen und gestalterischen Studienangeboten gelten analoge Formen der Einbindung in ihr künstlerisches Umfeld).
- _ Die Hochschule pflegt eine den jeweiligen Fächerkulturen angemessene Kooperationskultur in der Forschung bzw. Kunstausbübung. Neben den individuellen Kooperationen der hauptberuflich Lehrenden (z. B. im Rahmen gemeinsamer Publikationen) unterhält die Hochschule institutionell verankerte Kooperationen (z. B. gemeinsame Drittmittelprojekte, Verbundvorhaben) und ist als Institution in die weitere Forschungslandschaft bzw. ihr künstlerisches Umfeld eingebunden.
- _ Die Hochschule wirkt durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Praxis hin und orientiert sich hierzu an einschlägigen Richtlinien (z. B. der Hochschulrektorenkonferenz oder der Deutschen Forschungsgemeinschaft). Dabei werden auch ethische Aspekte berücksichtigt.
- _ Die Hochschule hat Qualitätssicherungsmaßnahmen für den Leistungsbereich Forschung bzw. Kunstausbübung implementiert.

|⁵⁸ Neben den im jeweiligen Fachgebiet anerkannten Publikationsformen und -organen dienen – ebenfalls je nach Fachgebiet unterschiedlich – weitere Indikatoren der Bewertung der Leistungsfähigkeit einer Hochschule in Forschung und Kunstausbübung. Hierzu gehören: Höhe und Qualität der Drittmittel; Patentanmeldungen und Patente; Kooperationen in Forschung, Entwicklung und Kunstausbübung; erteilte Rufe anderer Hochschulen; Stipendien; Preise und Ehrungen für Forschung und Kunstausbübung; Ausrichtung von und aktive Teilnahme (z. B. durch Vorträge oder Sitzungsleitungen) an wissenschaftlichen Tagungen; Funktionen in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Herausgeberschaften wissenschaftlicher Publikationsorgane.

Die räumliche und sächliche Ausstattung einer Hochschule muss gewährleisten, dass sie ihren Aufgaben in Lehre, Forschung bzw. Kunstausbübung und Verwaltung nachkommen kann. Die Hochschulangehörigen müssen mit vertretbarem Aufwand auf die nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen zugreifen können.

Prüfkriterien

- _ Die Hochschule stellt nachhaltig an allen Standorten eine adäquate räumliche Ausstattung sicher.
- _ Die Hochschule stellt nachhaltig an allen Standorten eine sowohl quantitativ als auch qualitativ für Studium, Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung angemessene und ihrem Profil entsprechende sächliche Ausstattung sicher. Die Ausstattung mit Geräten (in Laboren, Trainingsräumen, Ateliers, Werkstätten etc.), Medien- und Informationstechnik (Computern, Rechnerkapazitäten, Kameras etc.) sowie Software entspricht dem Stand der Technik.
- _ Der Zugriff der Lehrenden und Studierenden auf alle für Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen ist gewährleistet.
- _ Die Hochschule stellt die Literaturversorgung aller Hochschulangehörigen sicher. Sie verfügt über einen ihrem institutionellen Anspruch und Profil sowie den vertretenen Disziplinen angemessenen und zeitgemäßen Bestand an wissenschaftlicher Fachliteratur (elektronisch und/oder Printversion). Auch darüber hinaus ist – etwa durch Kooperationen – für alle Hochschulangehörigen der Zugriff auf relevante Literaturbestände sichergestellt. Der Anschaffungsetat bewegt sich in einem angemessenen Rahmen. Es steht eine hinreichende Zahl an Arbeits- und Rechercheplätzen zur Verfügung.
- _ Falls die Hochschule über eine angemessene Basisausstattung räumlicher und sächlicher Art hinaus auf externe Ressourcen angewiesen ist (z. B. Seminar- und Vorlesungsräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Labore, Literatur), ist der Zugang zu diesen Ressourcen vertraglich oder durch sonstige Rechts- oder Anspruchsgrundlagen abgesichert.

IV.7 Prüfbereich 7: Finanzierung

Eine Hochschule muss die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung angemessen und nachhaltig finanzieren können. Für die Lebensfähigkeit einer Hochschule ist die Solidität ihrer bisherigen finanziellen Verhältnisse ebenso entscheidend wie die Plausibilität der Prognosen zu ihrer finanziellen Entwicklung. Bei einer auf dauerhaftes Defizit angelegten

Hochschule muss vom Betreiber der Hochschule nachgewiesen werden, dass er langfristig bereit und in der Lage ist, dieses Defizit auszugleichen.

Prüfkriterien

- _ Die Finanzierung der Hochschule ist tragfähig und dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet. Sofern die Hochschuleinrichtung zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs in erheblichem Maße auf Stiftungserlöse oder sonstige regelmäßige Zuwendungen Dritter angewiesen ist, wird die Nachhaltigkeit dieser Zuwendungen plausibel dargelegt.
- _ Die Finanzierungs- und Ergebnisplanung der Hochschule lässt einen plausiblen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Studienangebote, der Zahl der Studierenden, der Größe des Lehrkörpers und den für den laufenden Hochschulbetrieb notwendigen Aufwendungen erkennen. Die Unternehmensplanung der Hochschule ist kongruent mit ihrer Finanzierungs- und Ergebnisplanung.
- _ Die Hochschule greift auf einschlägig qualifiziertes Personal zurück, um ihre Finanzierungs- und Ergebnisplanung, deren Umsetzung sowie die Rechnungslegung professionell durchzuführen.
- _ Das Budget der Hochschule unterliegt einer regelmäßigen externen Prüfung und wird im Rahmen eines testierten Jahresabschlusses dokumentiert, sofern die Rechtsform der Trägereinrichtung dies zulässt.
- _ Sofern eine Hochschule handelsrechtlich als nicht selbständige Betriebseinheit einer Unternehmung geführt wird, wird für die Betriebseinheit Hochschule eine separate Kostenrechnung erstellt.
- _ Studieninteressierte werden vor Vertragsschluss vollständig über die in der Regelstudienzeit anfallenden Studien-, Prüfungs- und sonstigen Entgelte aufgeklärt. Für die Studierenden bestehen angemessene Möglichkeiten, laufende Studienverträge vor Ablauf der Regelstudienzeit zu kündigen. Eventuell geleistete Entgeltvorauszahlungen werden im Kündigungsfall anteilig erstattet.

B.V ERGÄNZENDE KRITERIEN FÜR PROMOTIONSRECHTSVERFAHREN

Im Rahmen des Promotionsrechtsverfahrens wird geprüft, ob eine nichtstaatliche Hochschule oder eine Teileinheit dieser Hochschule wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben genügt, die für die Verleihung eines eigenständigen Promotionsrechts vorauszusetzen sind. Maßgeblich sind die dafür bestehenden strukturellen bzw. institutionellen Bedingungen, die in der Vergangenheit erbrachten

40 Forschungsleistungen, insofern diese auf dem jeweiligen Fachgebiet und darüber hinaus einen Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft leisten, und die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses |⁵⁹ an der Hochschule. Die gesamte Hochschule oder die organisatorische Einheit, für die das Promotionsrecht beantragt wird oder bereits besteht, muss daher zusätzliche Kriterien, insbesondere im Leistungsbereich Forschung, erfüllen, die über die in Kapitel B.IV genannten Kriterien für Akkreditierungsverfahren hinausgehen.

In Promotionsrechtsverfahren lässt sich der Wissenschaftsrat von zwei Prinzipien leiten: Erstens sollen Promotionen grundsätzlich nur an solchen Einrichtungen durchgeführt werden, die einen institutionellen Auftrag in der Lehre wahrnehmen und sich umfassend an der Aufgabe des Hochschulsystems beteiligen, wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Dieses wird in der Regel durch grundständige Studienangebote nachgewiesen. Insbesondere die einschlägigen Masterstudiengänge sind besonders forschungsorientiert. Zweitens geht der Wissenschaftsrat davon aus, dass Dissertationen und andere für die Wissensproduktion und die Entwicklung des Forschungsstandes relevante Qualifikationsarbeiten nur in einem institutionellen Rahmen entstehen können, der strukturell gesicherte Anschlüsse zu benachbarten Disziplinen sicherstellt und eine hinreichende innerfachliche oder auf einen bestimmten Gegenstandsbezug bezogene Differenzierung aufweist.

Diese institutionell angelegte Vielfalt ist unabdingbar, damit Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler die für ihr Forschungsvorhaben notwendige, intensive fachliche Vertiefung und forschersche Spezialisierung in einem offenen Entwicklungshorizont vollziehen können und eine Verengung der Spielräume für die Entstehung zukünftigen Wissens vermieden wird. Als Träger des Promotionsrechts kommen folglich nur solche forschungsorientierten Einrichtungen in Betracht, deren institutionelle Merkmale und deren Aufgabenspektrum im Wesentlichen denen von Universitäten oder diesen gleichwertigen Hochschulen entsprechen und die insbesondere im Leistungsbereich Forschung einen universitätsgleichen Anspruch einlösen. |⁶⁰ Mit Blick auf nichtstaatliche Einrichtungen dieser Art hat der Wissenschaftsrat in der Vergangenheit empfohlen, solchen Universitäten, Hochschulen mit eingeschränktem Fächerspektrum und fakultätsartig organisierten *Schools* das Promotionsrecht zuzuerkennen

|⁵⁹ Als wissenschaftlicher Nachwuchs werden sowohl Doktorandinnen und Doktoranden als auch Postdoktorandinnen und Postdoktoranden verstanden.

|⁶⁰ Vgl. zu den institutionellen Voraussetzungen und Kernaufgaben der Universitäten im Kontext des Promotionsrechts Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen, a. a. O., S. 10 f.; vgl. ferner Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 37 f. und S. 85 f.

oder ihnen ein bestehendes Promotionsrecht zu bestätigen, die zusätzlich zu den Anforderungen für die Institutionelle Akkreditierung die nachfolgenden Kriterien erfüllen. |⁶¹

Prüfkriterien Promotionsrecht

- _ Die Hochschule weist eine hinreichende Gesamtgröße auf. An ihr oder an der organisatorischen Teileinheit, für die das Promotionsrecht beansprucht wird, sind hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von mindestens 18 VZÄ beschäftigt, deren Denominationen und Forschungsschwerpunkte in der Summe eine hinreichende innerfachliche oder auf einen definierten Gegenstandsbereich bezogene Differenzierung gewährleisten. |⁶²
- _ Die an der Hochschule vertretenen Disziplinen oder im Fokus von Lehre und Forschung stehenden Gegenstandsbereiche weisen in Lehre und Forschung eine erhebliche Binnendifferenzierung auf, die sich in einer institutionell gesicherten Vielfalt von fachlichen Ausrichtungen, Theorien oder Schulen abbildet.
- _ Sofern verwandte und benachbarte Disziplinen an einer Hochschule mit eingeschränktem Fächerspektrum nicht durch Fachbereiche oder Professuren vertreten sind, besitzen diese gleichwohl einen systematischen Ort in der Hochschule, damit Doktorandinnen und Doktoranden ihre projektbezogene Spezialisierung in einem fächerübergreifenden Kontext betreiben können. Zu diesem Zweck unterhält die Hochschule in Kooperation mit Universitäten strukturierte Promotionsprogramme, mittels derer sie breitere wissenschaftliche Zusammenhänge herstellt, oder sie eröffnet durch institutionelle Lehr- und Forschungsk Kooperationen mit anderen Hochschulen einen interdisziplinären Kontext von hinreichender Breite.
- _ Die Hochschule hat auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt, das über ihre Grenzen hinaus anschlussfähig ist und Kooperationen mit Universitäten oder diesen gleichwertigen Hochschulen ermöglicht.
- _ Die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge entsprechen den für Universitäten und diesen gleichwertigen Hochschulen geltenden Maßstäben.

|⁶¹ Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 17 ff.

|⁶² Vgl. FN 43 und 52.

- 42
- _ Die Hochschule misst der Qualität des Forschungsoutputs und deren wissenschaftlicher Wirksamkeit (*Impact*) in ihrem Anreizsystem ein signifikantes Gewicht bei.
 - _ Es wird ein auch international sichtbarer Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft in den Fachgebieten und/oder bezogen auf die Gegenstandsbereiche geleistet, die das wissenschaftliche Profil der Hochschule bestimmen (Ausstrahlung sowie *Impact*).
 - _ Die Hochschule verfügt über ein tragfähiges inhaltliches und strukturelles Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt dieses etwa im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen oder kooperativen Promotionsverfahren entsprechend ihrem derzeitigen Entwicklungsstand adäquat um.
 - _ Die Hochschule verfügt über eine Promotionsordnung (ggf. im Entwurf), die das Promotionsverfahren umfassend regelt. Darin sind Zulassungsvoraussetzungen, Betreuungsstandards, der Zeitrahmen und die Abläufe des Promotionsverfahrens einschließlich Zusammensetzung und Arbeitsweise des Promotionsausschusses, der Status der Doktorandinnen und Doktoranden, Anforderungen an die Dissertation, Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer, die mündliche Prüfung und die Veröffentlichungspflicht dargelegt. |⁶³

|⁶³ Vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier (Drs. 1704-11), Köln November 2011.

C. Anhang

C.I GOVERNANCE-MODELLE

Die nachfolgenden Modelle beschreiben exemplarisch zwei Konstellationen, die den Anforderungen des Wissenschaftsrates an eine hochschul förmige Leitungs- und Organisationsstruktur einer nichtstaatlichen Hochschule entsprechen. Darüber hinaus sind weitere Konstellationen möglich, die die unter B.IV.2 aufgeführten Kriterien erfüllen.

Modell A

Es besteht keinerlei satzungsmäßige oder tatsächliche Personenidentität von mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitgliedern der Hochschulleitung einerseits und Organen bzw. Funktionsträgern der Trägereinrichtung oder des Betreibers andererseits.

Ein Mitglied der Hochschulleitung (z. B. Kanzlerin oder Kanzler), das zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Trägereinrichtung ist, führt die Verwaltung der Hochschule, verantwortet ihre wirtschaftlichen Belange und tätigt Rechtsgeschäfte im Sinne der rechtlich unselbständigen Hochschule.

Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule verfügt über weitreichende Kompetenzen in allen akademischen Belangen. Hierzu zählen unter anderem die maßgebliche Mitwirkung an der Bestellung und, sofern vorgesehen, an der Abberufung der mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitglieder der Hochschulleitung, die Gestaltung und Änderung der Grundordnung sowie sämtliche Aspekte der inhaltlichen Ausgestaltung von Lehre und Forschung. Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule hat ferner das Recht, bei Entscheidungen der Trägereinrichtung oder des Betreibers, die die Sicherung der akademischen Belange der Hochschule betreffen, gestaltend mitzuwirken. Die Trägereinrichtung oder der Betreiber hat das Recht, bei akademischen Entscheidungen, die ihre bzw. seine wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen.

Ein mit akademischen Angelegenheiten betrautes Mitglied der Hochschulleitung ist qua Amt oder *ad personam* als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Trägereinrichtung bestellt und tätigt Rechtsgeschäfte im Sinne der rechtlich unselbständigen Hochschule. |⁶⁴

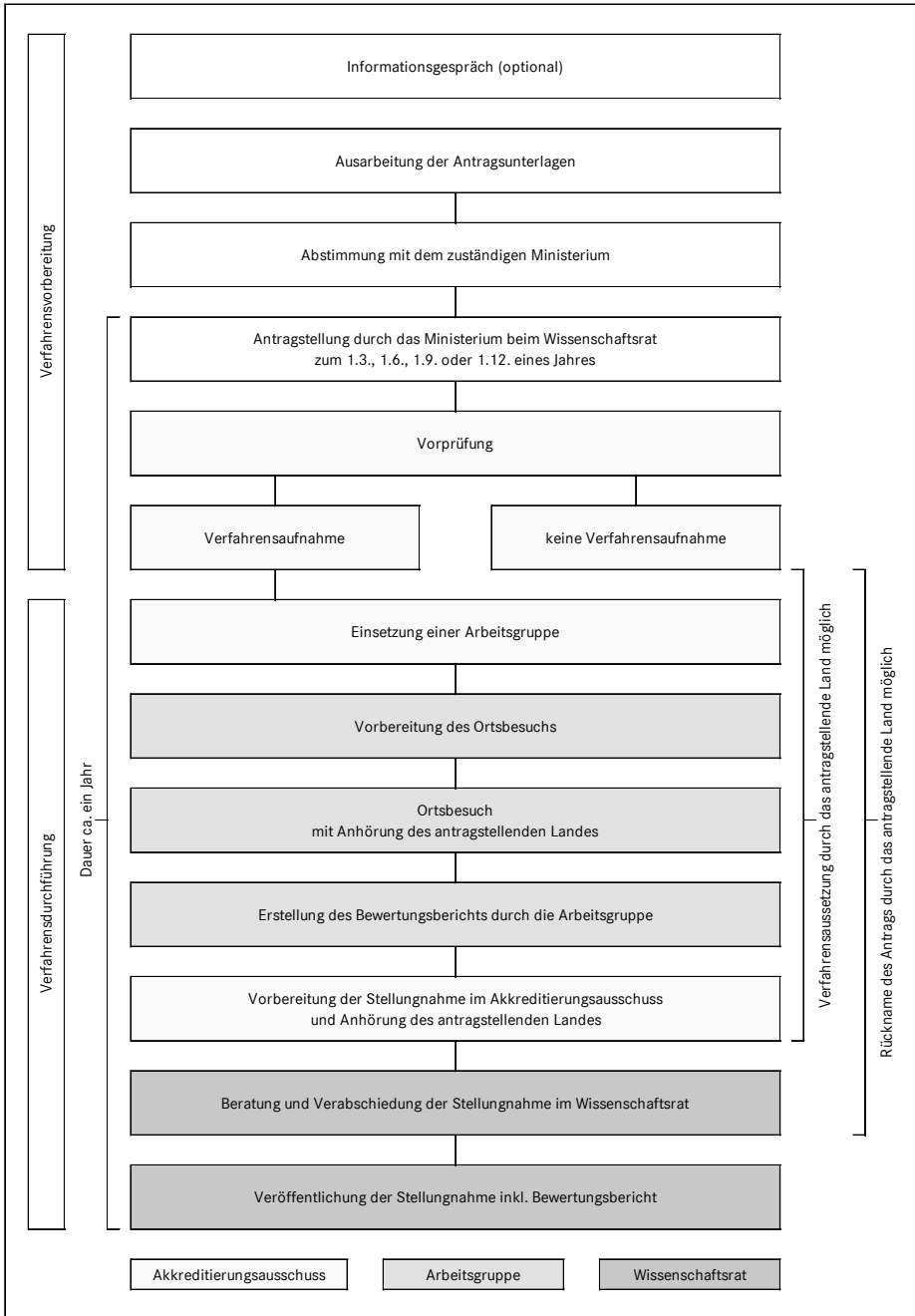
Ausschließlich mit der administrativen Leitung der Hochschule und der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Belange ist ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung (z. B. Kanzlerin oder Kanzler) betraut, die oder der ebenfalls zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Trägereinrichtung sein kann. Eine solche doppelte Personenidentität zwischen Hochschulleitung und Geschäftsführung der Trägergesellschaft erfordert besonders sorgsam abgewogene *Checks and Balances* zugunsten des zentralen Selbstverwaltungsorgans der Hochschule, da die Mitglieder der Hochschulleitung in ihrer gleichzeitigen Geschäftsführungsfunktion der Trägergesellschaft dem Betreiber gegenüber weisungsgebunden sind.

Die Kompetenzen des zentralen Selbstverwaltungsorgans und das Vetorecht der Trägereinrichtung und des Betreibers sind mit denen in Modell A identisch.

Auszuschließende Konstellationen

Zur Sicherstellung der grundgesetzlich geschützten Freiheit von Forschung und Lehre darf es kein unbeschränktes „Durchregieren“ einer Person geben, die gleichzeitig Funktionsträgerin des Betreibers, der Trägereinrichtung und in der Hochschulleitung ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Person unter maßgeblicher Mitwirkung des akademischen Selbstverwaltungsorgans zur Hochschulleitung bestellt wurde oder nicht. Grundsätzlich auszuschließen ist ferner die Übertragung akademischer Leitungskompetenzen auf Personen mit substantieller Beteiligung an der Trägereinrichtung bzw. auf leitende Funktionsträgerinnen oder -träger des Betreibers.

|⁶⁴ In Modell B wird vorausgesetzt, dass die Trägereinrichtung ausschließlich dem Betrieb der betreffenden Hochschule dient und keine anderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen verfolgt.



Quelle: Wissenschaftsrat

Der Antrag auf Institutionelle Akkreditierung wird vom Sitzland der Hochschule an den Wissenschaftsrat gerichtet. Dem Antrag ist ein von der Hochschule zu erstellender Selbstbericht einschließlich der geforderten Anlagen beizufügen. Die Antragsunterlagen werden in der Regel – nach vorheriger Prüfung durch das Sitzland – von der Hochschule direkt an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates übermittelt.

Funktion der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates koordiniert die Durchführung des Verfahrens. Sie fungiert als Ansprechpartnerin für das antragstellende Land und die Hochschule. Anfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Formale Anforderungen an die Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen umfassen einen gedruckten Selbstbericht, der die unter C.IV aufgeführten Fragen beantwortet, und die unter C.V geforderten Anlagen.

Der Selbstbericht sollte einen Umfang von 100 Seiten im Format DIN A4 (einschließlich der zu wiederholenden Fragen und Anleitungen) nicht überschreiten. Für Hochschulen mit Fernstudienangeboten oder solche, die zugleich eine Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts beantragen, und daher zusätzliche Fragen beantworten müssen, stellen 110 Seiten die Obergrenze dar. Für Hochschulen, die ein Kompaktverfahren Promotionsrecht beantragen, gelten 50 Seiten als Obergrenze. Der Selbstbericht ist anderthalbzeilig in Schriftgröße 11 oder 12 zu formatieren. Reihenfolge und Nummerierung der Fragen und Anlagen sind beizubehalten, nicht zutreffende Fragen und Anlagen sind als solche zu kennzeichnen. Die in gedruckter Fassung einzureichenden Antragsunterlagen sind in Ringordnern zusammenzufassen. Der Selbstbericht, die Basisdaten und die Anlagen sollen beidseitig ausgedruckt werden.

In der elektronischen Fassung der Antragsunterlagen sind alle Dokumente mit Ausnahme der Basisdaten |⁶⁵ – soweit möglich – als separate, durchsuchbare PDF-Dateien anzulegen und eindeutig zu benennen. Eine Übersicht über die gedruckt und elektronisch beizubringenden Anlagen findet sich unter C.V.

| ⁶⁵ Die Basisdaten (vgl. C.VI) sind als (nicht gesperrte) Excel-Datei einzureichen.

Für die Vorprüfung sind die Antragsunterlagen zunächst in zweifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

Nach Aufnahme des Verfahrens wird die Hochschule von der Geschäftsstelle gegebenenfalls gebeten, Änderungen oder Ergänzungen der eingereichten Unterlagen vorzunehmen. Für das weitere Verfahren sind in der Regel zehn bis zwölf neue Sätze der Antragsunterlagen einzureichen.

Jedem Satz Antragsunterlagen ist ein USB-Stick mit der elektronischen Fassung aller Unterlagen beizufügen.

1. Sitzungstag: Beginn gegen 12.00 Uhr, Ende gegen 19.30 Uhr	
TOPs	Vorbesprechung der Arbeitsgruppe (<i>intern</i>)
	Gespräch mit der Hochschulleitung
	Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Trägereinrichtung und des Betreibers
	Ggf. Gespräch mit Mitgliedern des zentralen Selbstverwaltungsorgans (z. B. des Senats)
	Gespräch mit Professorinnen und Professoren (ohne Hochschulleitung)
	Ggf. Gespräch mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gremien/Organisationseinheiten/ Standorte der Hochschule
	Gespräch mit Kooperationspartnern der Hochschule
	Anhörung des Landes

2. Sitzungstag: Beginn gegen 8.30 Uhr, Ende gegen 15.00 Uhr	
TOPs	Zwischenbesprechung der Arbeitsgruppe (<i>intern</i>)
	Gespräch mit hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Lehrkräften sowie nebenberuflichen Lehrbeauftragten
	Gespräch mit Studierenden und Absolventinnen und Absolventen
	Ggf. Vorstellung des Online-Campus
	Besichtigung der Räumlichkeiten
	Einsichtnahme in Publikationen, Prüfungsunterlagen und Abschlussarbeiten
	Rückfragen an Land und Hochschulleitung
	Abschlussbesprechung der Arbeitsgruppe (<i>intern</i>)

Das Land kann als Gast an allen Gesprächen teilnehmen, die nicht als *intern* gekennzeichnet sind.

Quelle: Wissenschaftsrat

IV.1 Institutionelle Akkreditierung

Bei Anträgen auf Reakkreditierung ist dem Selbstbericht ein Abschnitt voranzustellen, in dem der Umgang der Hochschule mit den Auflagen und Empfehlungen sowie ggf. Voraussetzungen des Wissenschaftsrates aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren dargestellt wird.

Prüfbereich 1: Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele |⁶⁶

- 1 – Bitte beschreiben Sie die bisherige Entwicklung der Hochschule (Gründung, staatliche Anerkennung, ggf. Vorgängerinstitution(en), Standorterweiterungen, Betreiberwechsel, wesentliche Veränderungen der fachlichen Orientierung etc.). Gehen Sie dabei bitte auch auf die Erreichung vorher – ggf. im Rahmen eines Konzeptprüfungs- oder Erstakkreditierungsverfahrens – gesteckter Entwicklungsziele ein.
- 2 – Welchem Hochschultyp – innerhalb oder außerhalb der herkömmlichen Unterscheidung zwischen Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunst- bzw. Musikhochschulen – rechnet sich die Hochschule zu? Welcher Hochschultyp ist im Bescheid der staatlichen Anerkennung des Landes aufgeführt?
- 3 – Welche akademischen Grade vergibt die Hochschule (z. B. Bachelor, Master, Diplom)? Sollte künftig die Vergabe weiterer akademischer Grade geplant sein, erläutern Sie bitte die Gründe und zeitliche Planung hierfür.
- 4 – Bitte beschreiben Sie das Profil der Hochschule unter Berücksichtigung folgender Aspekte (max. zwei Seiten):
 - _ fachliche Ausrichtung und Schwerpunkte;
 - _ Begründung für die Wahl der Studienformate (Präsenz-/Fern-, Vollzeit-/Teilzeit-, duale oder berufsbegleitende Studiengänge usw.);
 - _ Stellenwert und Verbindung von Lehre und Forschung;
 - _ ggf. Weiterbildungsangebote (Zielgruppen, organisatorische und inhaltliche Anbindung an die sonstigen Studienangebote usw.);

⁶⁶ Bitte beantworten Sie die Fragen zum Prüfbereich „Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele“ möglichst knapp und konzise. Detaillierte Darstellungen werden in den weiteren Prüfbereichen erbeten.

- _ ggf. Standortkonzept bei Hochschulen mit mehr als einem Standort (organisatorische und personelle Vernetzung, Studienangebote, Lehr- und Forschungsaktivitäten, Selbstverwaltung usw.);
 - _ ggf. weitere Profil- bzw. Alleinstellungsmerkmale (z. B. Internationalität);
 - _ ggf. ideelle und/oder weltanschauliche Orientierung.
- 5 – Welche Zielgruppen (z. B. Studierende, Kooperationspartner) werden mit den Leistungsangeboten der Hochschule in Lehre und Forschung angesprochen?
- 6 – Hat die Hochschule Gleichstellungsziele definiert? Wenn ja, wie lauten diese und durch welche Maßnahmen wirkt die Hochschule auf die Erreichung dieser Ziele hin?
- 7 – Bitte erläutern Sie, welche Rolle Kooperationsbeziehungen mit externen Partnern im Selbstverständnis der Hochschule spielen. Benennen Sie bitte die fünf wichtigsten Kooperationspartner der Hochschule (mit Gegenstand der Kooperation).
- 8 – Welche Entwicklungsziele verfolgt die Hochschule für die nächsten fünf bis zehn Jahre? Wie werden Entwicklungsziele an der Hochschule definiert und verfolgt?

Prüfbereich 2: Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement

- 9 – Erläutern Sie bitte die Betreiber- und Trägerstruktur der Hochschule. Welche natürlichen oder juristischen Personen haben als Betreiber in welcher Höhe Anteile an der Trägereinrichtung der Hochschule? Unterhält die Trägereinrichtung oder der Betreiber weitere Einrichtungen oder Unternehmungen, die mit der Hochschule in Verbindung stehen?
- 10 – Wie wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers und der Trägereinrichtung einerseits und den akademischen Freiheitsrechten der Hochschule und ihrer Angehörigen andererseits sichergestellt?
- 11 – Sind akademische Selbstverwaltungsorgane am Budgetierungsprozess der Hochschule beteiligt? Wenn ja, in welcher Form?
- 12 – Gehören der aktuellen Hochschulleitung Personen an, die zugleich Funktionen oder Ämter beim Betreiber oder der Trägereinrichtung der Hochschule innehaben oder Anteile an der Trägereinrichtung halten?

- 13 – Sofern der Betreiber, Träger oder sonstige Institutionen unter religiösen oder weltanschaulichen Gesichtspunkten an der Denomination von Professuren, der Auswahl des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden und/oder der Gestaltung von Lehre, Studium und Forschung mitwirken, legen Sie bitte dar, wie und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschieht.
- 14 – Sofern die Hochschule über mehr als einen Standort verfügt: Wie wird eine standortübergreifende akademische Leitung und (Selbst-)Verwaltung institutionell und in der Praxis sichergestellt?
- 15 – Bestehen Einrichtungen, die zwar funktional, nicht aber rechtlich der Hochschule zuzurechnen sind (z. B. Ausgründungen)? Wenn ja, welche?
- 16 – Bitte benennen Sie die für das Qualitätsmanagement der Hochschule verantwortlichen Organe, Gremien oder Ämter und beschreiben sie deren Zuständigkeiten und Zusammenwirken.
- 17 – Bitte erläutern und begründen Sie die Organisationsstruktur der Hochschule (z. B. Untergliederung in Fachbereiche, Forschungsinstitute), wie sie im Organigramm dargestellt ist.

Prüfbereich 3: Personal

- 18 – Wie setzt sich die aktuelle Hochschulleitung zusammen (Name, Position)? In welchem Umfang sind die Mitglieder der Hochschulleitung mit Aufgaben in Lehre und Forschung betraut?
- 19 – Welche Einstellungsvoraussetzungen bestehen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren?
- 20 – Stellen Sie bitte das Verfahren zur Berufung hauptberuflicher Professorinnen und Professoren dar, sofern es nicht in einer Berufsordnung o. ä. geregelt ist, auf die in diesem Fall verwiesen werden kann.
- 21 – Welche anteiligen Zeitkontingente ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit stehen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren jeweils für Lehre, Forschung und Selbstverwaltung zur Verfügung (in Prozent)? Sind diese Zeitkontingente vertraglich geregelt? Wie wirkt die Hochschule auf die Einhaltung der Kontingente hin?

- 22 – Wie hoch ist die vertraglich geregelte Lehrverpflichtung einer Vollzeitprofessur pro Jahr (in akademischen Stunden à 45 Minuten oder einer äquivalenten Zeiteinheit) und was beinhaltet diese (z. B. Betreuung von Abschlussarbeiten)? Wie wird diese über das Jahr verteilt (Vorlesungszeiten, Blockveranstaltungen usw.)?
- 23 – Sind hauptberufliche Professorinnen und Professoren über ihre vertraglich vereinbarte Lehrverpflichtung hinaus in Lehraktivitäten der Hochschule eingebunden (z. B. im Rahmen der Weiterbildung)? Wenn ja, in welchem Umfang (im akademischen Jahr vor Einreichung des Antrags) und auf welcher vertraglichen Grundlage?
- 24 – Für welche Zwecke, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien werden Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt? Existiert hierfür eine schriftlich fixierte Regelung?
- 25 – Welche Laufzeiten sehen die Verträge der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren in der Regel vor? Für den Fall, dass die Verträge zunächst befristet sind, nach welchen Kriterien erfolgen Vertragsentfristungen?
- 26 – Für den Fall, dass die Hochschule neben den Professorinnen und Professoren über weiteres hauptberufliches wissenschaftliches/künstlerisches Personal verfügt (z. B. wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), beschreiben Sie bitte dessen Aufgabenspektrum.
- 27 – Welche Qualifikationsanforderungen stellt die Hochschule an externe Lehrbeauftragte, und nach welchen Kriterien werden diese ausgewählt? Wie werden Lehrbeauftragte in die Organisation und Qualitätssicherung der Lehre einbezogen?
- 28 – Sollte die Hochschule über mehr als einen Standort verfügen, stellen Sie bitte dar, wie die Lehre an den Standorten organisiert ist. Wie wird die hauptberufliche professorale Lehre an den einzelnen Standorten sichergestellt?

Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit Fernstudienangeboten:

- 29 – Was versteht die Hochschule unter Fernstudium (bitte genaue Definition mit Wesensmerkmalen)? Welche zusätzlichen Aufgaben ergeben sich aufgrund des Fernstudiums, und wer ist für diese Aufgaben verantwortlich?

- 30 – Wie wird die professorale Lehre im Fernstudium sichergestellt? Wie wird die Lehrverpflichtung für eine hauptberufliche Vollzeitprofessur berechnet?
- 31 – Wie hoch ist in den einzelnen Fernstudiengängen der Anteil an Modulen, die von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren verantwortet werden?
- 32 – Wie werden die Lehrenden (z. B. Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) hinsichtlich der besonderen didaktischen Anforderungen an ein Fernstudium angeleitet? Werden fernstudiendidaktische Schulungen angeboten?
- 33 – Wie werden bei Berufungsverfahren die Anforderungen an ein Fernstudium berücksichtigt?

Prüfbereich 4: Studium und Lehre

- 34 – An welche Zielgruppen richten sich die Studienangebote? Welche Strategien zur Rekrutierung von Studierenden verfolgt die Hochschule?
- 35 – Welche Verfahren werden zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre eingesetzt? Erläutern Sie bitte die einzelnen Verfahren (z. B. Evaluationen von Lehrveranstaltungen, Verbleibstudien) unter Angabe von Turnus, Verantwortlichkeit, Ablauf und studentischer Beteiligung. Wie werden die Ergebnisse umgesetzt?
- 36 – Welche Zulassungsvoraussetzungen gelten für die Aufnahme eines Studiums? Nach welchen Kriterien erfolgt die Studierendenauswahl, und wie gestaltet sich das Auswahlverfahren?
- 37 – Werden außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium angerechnet? Wenn ja, in welchen Studiengängen, in welchem Umfang und nach welchen Regelungen?
- 38 – Wenn berufs- oder ausbildungsbegleitende Studiengänge angeboten werden, wie wird die Vereinbarkeit des Hochschulstudiums mit der Berufstätigkeit der Studierenden sichergestellt?
- 39 – Wenn einzelne Studiengänge besondere Profil- bzw. Alleinstellungsmerkmale aufweisen (z. B. besondere Anwendungs- oder Forschungsorientierung, Internationalität, thematische Fokussierung), die sie von anderen Ange-

boten abgrenzen, erläutern Sie diese bitte. Wie spiegeln sich diese Merkmale in den Studiengängen wider?

- 40 – Sollte die Hochschule in einzelnen Studiengängen institutionelle Kooperationen mit anderen Hochschulen unterhalten (z. B. im Rahmen von *Double Degree*-Programmen, Modulaustausch), benennen Sie bitte die Partnerhochschulen, und beschreiben Sie die Art der Kooperationen.
- 41 – In welcher Weise ist die Lehre in den Studiengängen durch Forschung unterlegt (z. B. durch eigene Forschung der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, durch didaktische Vermittlung von Forschungsergebnissen und -methoden)? Gehen Sie bitte differenziert auf Studiengänge mit verschiedenen Abschlussarten ein (z. B. Bachelor, Master).
- 42 – Verfügt die Hochschule über ein *E-Learning* bzw. *Blended Learning*-Konzept? Wenn ja, beschreiben Sie dieses bitte.
- 43 – Welche besonderen Serviceleistungen werden für Studierende angeboten?
- 44 – Stellt die Hochschule Stipendien oder eine vergleichbare Unterstützung für Studierende zur Deckung der für das Studium fälligen Entgelte und/oder der Lebenshaltungskosten bereit? Wenn ja, in welchem Umfang, welcher Art und nach welchen Kriterien (Anzahl, Höhe, Vergabemodus und Laufzeit des jeweiligen Stipendiums)?
- 45 – Hat die Hochschule Weiterbildungsangebote (z. B. Zertifikatskurse)? Wenn ja, benennen Sie bitte die aktuellen Angebote und beschreiben Sie die Nachfrage.

Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit dualen Studienangeboten:

- 46 – Welche Typen dualer Studiengänge (ausbildungs-, praxis- oder berufsintegrierend) bietet die Hochschule an? ⁶⁷ Bitte erläutern Sie deren duale Struktur.
- 47 – Wie werden die Lernorte Hochschule und Betrieb strukturell (z. B. durch Auswahl und Zulassung von Praxispartnern, Kooperationsverträge, ge-

⁶⁷ Zur Typologie dualer Studienformate vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, a. a. O., S. 21 ff.

meinsame Gremien, Studierendenauswahl) und inhaltlich (z. B. durch Abstimmung von Lerninhalten der Theorie- und Praxisphasen, Kreditierung von Praxisleistungen) miteinander verzahnt?

- 48 – Durch welche Maßnahmen wird die Qualitätssicherung der Praxisphasen sichergestellt?

Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit Fernstudienangeboten:

- 49 – Auf welchen Medien basiert das Fernstudienangebot (z. B. printbasiert, *Blended Learning*, *E-Learning*) und welche asynchronen und synchronen Vermittlungsformen der Lehre (z. B. Fernlehrbriefe, Präsenzveranstaltungen, Online-Veranstaltungen, Podcasts, Videos) werden eingesetzt?
- 50 – Wie wird Forschung in die Fernstudiengänge – insbesondere im Masterbereich – eingebunden?
- 51 – Wie wird sichergestellt, dass die Lehr- und Lernmaterialien (digital und print) aktuell gehalten werden?
- 52 – Wie ist die Betreuung der Fernstudierenden und die Kommunikation mit ihnen insbesondere in den Selbstlernphasen und gegebenenfalls Theorie-Praxis-Einheiten organisiert?

Prüfbereich 5: Forschung und Kunstausbübung

- 53 – Erläutern Sie bitte, welche Rolle die Forschung bzw. Kunstausbübung in der strategischen Planung der Hochschule spielt.
- 54 – Bitte stellen Sie ein ggf. vorhandenes inhaltliches Konzept der Forschung bzw. Kunstausbübung dar und erläutern Sie, wie dieses erarbeitet wurde.
- 55 – Bitte stellen Sie dar, welche Themen und Schwerpunkte im Bereich Forschung bzw. Kunstausbübung derzeit an der Hochschule bearbeitet werden, ggf. differenziert nach Fachbereichen.
- 56 – Bitte beschreiben Sie, wie die Forschung bzw. Kunstausbübung an der Hochschule organisiert und die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zugeordnet sind.
- 57 – Existiert an der Hochschule ein Berichtswesen für die Forschung bzw. Kunstausbübung? Wenn ja, erläutern Sie dieses bitte.

- 58 – Welche Maßnahmen und Anreizsysteme zur Förderung der Forschung bzw. Kunstausübung existieren an der Hochschule (z. B. Reduktion der Lehrverpflichtung zur Durchführung von Forschungs- bzw. künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Zielvereinbarungen) und wie werden diese in der Praxis eingesetzt?
- 59 – Bitte erläutern Sie die Berufungsstrategie der Hochschule mit Blick auf die Forschung bzw. Kunstausübung.
- 60 – Verfügt die Hochschule über ein eigenes Budget für die Forschung bzw. Kunstausübung? Wenn ja, erläutern Sie bitte, wie hoch das Budget in den letzten drei Jahren vor Antragseinreichung war, wie es sich zusammensetzt und nach welchem Modus aus diesem Budget Mittel für die Forschung bzw. Kunstausübung in Anspruch genommen werden können.
- 61 – Bemüht sich die Hochschule um die Einwerbung externer Mittel für die Forschung bzw. Kunstausübung? Gibt es hierfür ein Anreizsystem?
- 62 – Existieren an der Hochschule Leitlinien zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis? Wenn ja, wie lauten diese, woran orientieren sie sich und wie wird sichergestellt, dass sie von den Hochschulangehörigen eingehalten werden?
- 63 – Wie stellt die Hochschule die ethische Einschätzung und Reflexion der Forschung und einzelner Forschungsvorhaben sicher?
- 64 – Gibt es an der Hochschule Instrumente oder Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses? Wenn ja, welche?
- 65 – Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen werden an der Hochschule im Bereich der Forschung bzw. Kunstausübung eingesetzt?
- 66 – Wo liegen die Stärken und Schwächen der Hochschule in der Forschung?

Prüfbereich 6: Räumliche und Sächliche Ausstattung

- 67 – Über welche räumliche Ausstattung verfügt die Hochschule (Hauptnutzfläche, Zahl der Seminar-, Aufenthalts-, Büro- und Laborräume, Werkstätten, Ateliers usw.)? Wie soll sich diese ggf. parallel zur Ausbauplanung der Hochschule entwickeln? Wie sind die Eigentumsverhältnisse (z. B. Mietobjekte, Eigentum des Betreibers)? Bitte gehen Sie ggf. auf alle Hochschulstandorte gesondert ein.

68 – Über welche sächliche Ausstattung verfügt die Hochschule, ggf. nach Hochschulstandorten differenziert? Werden sächliche Ressourcen speziell für Forschungszwecke genutzt? Gehen Sie in Ihrer Darstellung bitte insbesondere auf folgende Ressourcen ein:

- _ Rechnerausstattung (Hard- und Software, eine Auflistung der üblichen Büroausstattung ist nicht erforderlich);
- _ digitale Infrastruktur (z. B. Kommunikationsplattformen, Campusmanagementsysteme, *E-Learning*-Plattform);
- _ ggf. Art und Anzahl der Laborarbeitsplätze;
- _ ggf. Ausstattung von Werkstätten und Ateliers;
- _ ggf. sonstige Geräte- und Medienausstattung (z. B. Kameras).

69 – Über welche eigene Bibliotheksausstattung verfügt die Hochschule? Gehen Sie in Ihrer Darstellung bitte insbesondere auf folgende Aspekte ein (ggf. differenziert nach Hochschulstandorten):

- _ Art des Bestandes (Freihand/Magazin, Präsenz/Ausleihe);
- _ Umfang des Bestandes (Monografien, E-Books, abonnierte Fachzeitschriften analog und digital, Datenbanken mit und ohne Volltextzugriff, sonstige Medien etc.);
- _ Öffnungszeiten der Bibliothek (während und außerhalb der Vorlesungszeiten);
- _ Personalausstattung (in Vollzeitäquivalenten, differenziert nach Fach- und Hilfskräften);
- _ Zahl der Lese- und Arbeitsplätze;
- _ Zahl der Computerarbeitsplätze für Recherchezwecke;
- _ Technische Ausstattung (Ausleih-, Katalogsystem; Nutzungsmöglichkeiten elektronischer Dienste, Anbindung an Katalog- und Informationssysteme, VPN-Client etc.);
- _ Anschaffungsetat der letzten drei Jahre (differenziert nach Lizenzgebühren für Datenbanken, Zeitschriftenabonnements und Monografien).

70 – Welche Kooperationen unterhält die Hochschule, um den Hochschulangehörigen den nötigen Zugriff auf solche räumlichen und sächlichen Ressourcen (einschließlich der Literaturversorgung) zu ermöglichen, die sie nicht selbst bereit hält? Auf welchen Rechts- und Anspruchsgrundlagen beruhen die einzelnen Kooperationen?

71 – Wie wird sichergestellt, dass die für den Lehr- und Forschungsbetrieb nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen jederzeit zur Verfügung

stehen? Wie wird die diesbezügliche Ressourcenplanung mit der Aufwuchsplanung der Hochschule abgestimmt?

Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit Fernstudienangeboten:

- 72 – Wie wird die Literaturversorgung der Studierenden im Fernstudium sichergestellt?
- 73 – Werden synchrone und asynchrone multimediale, insbesondere online-basierte Lehr- und Lernformen eingesetzt? Wenn ja, welche Funktionalitäten weisen diese auf? Wie wird die Aktualisierung und Weiterentwicklung gesichert? Wie wird der technische Support für Lehrende und Studierende sichergestellt?
- 74 – Wie werden Studierende in die spezifischen Lehr- und Lernformate eingeführt?

Prüfbereich 7: Finanzierung

- 75 – Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Studierendennachfrage mit Bezug auf die Gesamtheit der Studiengänge? Bitte erläutern sie ggf. abweichende Entwicklungen in einzelnen Studiengängen. Sind rechtliche, wirtschaftliche, politische oder sonstige Faktoren erkennbar, die diese Nachfrage beeinflussen oder beeinflussen könnten?
- 76 – Sofern die Finanzierung der Hochschule maßgeblich auf Stiftungserlösen oder sonstigen regelmäßigen Zuwendungen beruht, welchen prozentualen Anteil hatten diese im zurückliegenden Geschäftsjahr am Gesamterlös und auf welcher Rechtsgrundlage fließen sie der Hochschule zu? Wie hoch waren die jährlichen Zuwendungen im Durchschnitt der zurückliegenden drei Geschäftsjahre? Wenn es sich um eine Verbrauchsstiftung handelt, hat ein Kapitalverzehr des Stiftungsvermögens in der Vergangenheit stattgefunden oder ist ein solcher geplant?
- 77 – Bitte erläutern Sie anhand des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres die Erlös- und Aufwandsstruktur der Hochschule. |⁶⁸ Welchen prozentualen Anteil an den Erlösen hatten a) Studienentgelte, b) forschungs-

|⁶⁸ Bezugsgröße ist stets die Hochschule als Betriebseinheit, auch dann, wenn diese handelsrechtlich als Teil einer Unternehmung geführt wird. Bitte beantworten Sie die Fragen zur Finanzierung der Hochschule auf Basis der in den Basisdatenübersichten gemachten Angaben.

bezogene Dritt- und Fördermittel und c) sonstige für den laufenden Hochschulbetrieb bestimmte Zuwendungen Dritter? Welche prozentualen Anteile an den Aufwendungen entfallen auf Personalkosten einschließlich Lehraufträgen, auf Materialkosten, auf sonstige betriebliche Aufwendungen (SBA)? Bitte erläutern Sie ggf. außerordentliche Erträge und Aufwendungen.

- 78 – Wie hat sich die Eigenkapital-, wie die Fremdkapitalquote in den zurückliegenden drei Geschäftsjahren entwickelt?
- 79 – Wie hat sich die Umsatzrendite (Quotient aus Gewinn und Umsatzerlösen) in den zurückliegenden drei Geschäftsjahren entwickelt? Welche künftige Entwicklung wird erwartet? Sofern die Umsatzrendite signifikanten Schwankungen unterliegt, erläutern Sie bitte die zugrundeliegenden Ursachen.
- 80 – Bitte erläutern Sie die Entwicklung der Personal-, Material- und SBA-Quote für die letzten drei Geschäftsjahre.
- 81 – Verfügt die Hochschule über ein institutionalisiertes Controlling? Wie viele Personen sind mit der Finanzierungsplanung, deren Umsetzung sowie mit der Rechnungslegung beschäftigt? Über welche einschlägigen Qualifikationen und Berufserfahrung verfügen die Betroffenen?
- 82 – Unterliegt die Umsetzung der Unternehmensplanung der Hochschule respektive ihrer Trägereinrichtung einer externen Prüfung? Werden testierte Jahresabschlüsse erstellt?
- 83 – Bitte stellen Sie das Forderungsmanagement der Hochschule respektive ihrer Trägereinrichtung dar und benennen Sie die Ausfallquoten der zurückliegenden drei Geschäftsjahre.
- 84 – Welche Maßnahmen trifft die Hochschule, um gegenüber Studieninteressierten vor Abschluss des Studienvertrags Kostentransparenz hinsichtlich der für das Gesamtstudium anfallenden Entgelte herzustellen?

IV.2 Institutionelle Akkreditierung – Promotionsrecht

- 1 – Verfügt die Hochschule oder eine Teileinheit der Einrichtung durch Verleihung des Sitzlandes bereits über ein Promotionsrecht? Wenn ja, welche Doktorgrade können an der Hochschule erworben werden?

- 2 – Wird ein eigenständiges Promotionsrecht für die gesamte Hochschule angestrebt? Sofern dieses nicht der Fall ist: Für welchen Fachbereich oder für welche organisatorische Einheit der Hochschule wird das Promotionsrecht anvisiert? Welcher oder welche Doktorgrade sollen vergeben werden?
- 3 – Wie wird die erforderliche innerfachliche oder auf einen definierten Gegenstandsbereich bezogene fachliche Differenzierung an der Hochschule sichergestellt? Wie stellt die Hochschule die Einbindung des damit in Zusammenhang stehenden Forschungsgeschehens in einen größeren wissenschaftlichen Kontext sicher?
- 4 – In welchem Umfang (Personen und Vollzeitäquivalente) sind derzeit mit Forschungsaufgaben betraute Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler an der Hochschule tätig? Bitte schlüsseln Sie diese getrennt nach Doktorandinnen und Doktoranden bzw. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden auf und geben Sie an, welche der betreffenden Personen aus Drittmitteln einschließlich Stipendien finanziert werden.
- 5 – Verfügt die Hochschule über eigene strukturierte Promotionsprogramme oder ist sie als Kooperationspartner an strukturierten Promotionsprogrammen von Universitäten beteiligt? Falls ja, erläutern Sie bitte die Rolle der Hochschule sowie etwaig kooperierender Universitäten darin und machen Sie Angaben zu Form und inhaltlicher Schwerpunktsetzung dieser Programme bzw. dieses Programms.
- 6 – Welche Rekrutierungsstrategie und -instrumente wendet die Hochschule an, um qualifizierte Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zu gewinnen?
- 7 – Fallen für die Teilnahme an strukturierten Promotionsprogrammen Entgelte an oder sind solche künftig vorgesehen? Falls ja, in welcher Höhe (pro Semester und für die gesamte reguläre Dauer des Programms einschließlich Prüfungs- und sonstiger zusätzlicher Kosten)?
- 8 – Stellt die Hochschule im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen Stipendien zur Deckung von Studienentgelten und/oder Lebenshaltungskosten bereit (Anzahl, Höhe, Vergabemodus und Laufzeit des jeweiligen Stipendiums)?

Im Rahmen eines Kompaktverfahrens muss – neben dem Antrag des Landes – ein Selbstbericht der Hochschule einschließlich der geforderten Anlagen (C.V.3) eingereicht werden. Dieser soll – entlang der Prüfbereiche – die wesentlichen Entwicklungen und Veränderungen in der Hochschule seit Abschluss des letzten Institutionellen Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahrens ausführlich darstellen sowie detaillierte Angaben über den Umgang der Hochschule mit Auflagen und Empfehlungen des Wissenschaftsrates machen. Zudem sind die Fragen zum Prüfbereich Forschung (C.IV.1) sowie die ergänzenden Fragen für das Promotionsrechtsverfahren (C.V.2) zu beantworten.

C.V ANLAGEN ZUM SELBSTBERICHT | ⁶⁹

V.1 Institutionelle Akkreditierung

Dem Selbstbericht in gedruckter Form beizufügende Anlagen:

- A1 Basisdaten der Hochschule (vgl. C.VI)
- A2 Erster und aktuellster Bescheid der staatlichen Anerkennung
- A3 Konstitutive Rechtsgrundlage der Hochschulträgereinrichtung (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung), evtl. vorhandene Beherrschungsverträge und Ergebnis- bzw. Gewinnabführungsverträge zwischen Hochschulträgereinrichtung und Betreiber
- A4 Grundordnung/Satzung der Hochschule
- A5 Berufsordnung der Hochschule, falls nicht Bestandteil der Grundordnung/Satzung der Hochschule
- A6 Aktuelles Beispiel einer Studien- und Prüfungsordnung

Dem Selbstbericht in elektronischer Form beizufügende Anlagen:

- A7 Sämtliche Bescheide der staatlichen Anerkennung, ggf. einschließlich der Bescheide zur Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf Studiengänge an Nebenstandorten der Hochschule
- A8 Ggf. Satzungen/Ordnungen angeschlossener Institutionen
- A9 Falls vorhanden: Ausformuliertes Leitbild der Hochschule

⁶⁹ Der Wissenschaftsrat behält sich vor, über diese Auflistung hinaus zusätzliche Dokumente anzufordern.

- A10 Aktueller Musterarbeitsvertrag mit Professorinnen und Professoren
- A11 Aktuelle Musterverträge mit Studierenden, ggf. differenziert nach angestrebten Studienabschlüssen (z. B. Bachelor, Master) und Studienformaten (z. B. duales Studium, Fernstudium)
- A12 Wissenschaftliche Lebensläufe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren mit mindestens folgenden Angaben: Ausbildung und berufliche Stationen vor Eintritt in die Hochschule, Datum des Eintritts in die Hochschule, Stellenumfang, ggf. Art und Umfang der nebenberuflichen Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Funktionen in wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Gremien und Vereinigungen außerhalb der Hochschule, vollständige Übersicht der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Publikationen (Hervorhebung der fünf wichtigsten) und ggf. Patente, Ausstellungen, Messebeteiligungen, Preise, Stipendien, Ehrungen etc. der letzten zehn Jahre, fünf wichtigste Plenarvorträge (*keynote lectures*) der letzten zehn Jahre
- A13 Studienverlaufspläne für alle aktuell angebotenen Studiengänge (ohne auslaufende Studiengänge)
- A14 Bei Hochschulen mit Fernstudienangeboten: Auswahl exemplarischer Dokumente zu Lehr- und Lernformen, wie z. B. Studienbriefe (Bachelor, Master), Theorie-Praxis-Transfer-Prozesse, online-Lernmodule, Reflexionsfragen für Selbstlernphasen, Einsendeaufgaben, Lerntagebücher
- A15 Liste der Abschlussarbeiten des letzten Jahres vor Antragstellung, differenziert nach Studienabschluss (mit Themen, Noten, Gutachterinnen und Gutachtern)
- A16 Falls vorhanden: Forschungsberichte der letzten drei Jahre
- A17 Falls vorhanden: Qualitätssicherungskonzept bzw. Qualitätshandbuch
- A18 Falls vorhanden: Gleichstellungskonzept
- A19 Falls vorhanden: Evaluationsordnung
- A20 Berichte vorangegangener externer Evaluationen und aller aktuell gültigen Programm- bzw. Systemakkreditierungen (einschließlich Bescheiden und Urkunden)
- A21 Aktuelle Fragebögen zur Qualitätssicherung (z. B. Lehrevaluationen, Absolventenbefragungen) einschließlich der Ergebnisse der letzten beiden Semester vor Antragstellung mit Maßnahmen (exemplarisch) zur Umsetzung der Ergebnisse
- A22 Budgetpläne, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen bzw. Jahresrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre

A23 Aktuelle Mitgliederlisten der Hochschulorgane und -gremien (z. B. Akademischer Senat, Kuratorium, Beirat)

A24 Vorhandene Kooperationsverträge, ggf. in Auswahl (z. B. mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken, Unternehmen)

V.2 Promotionsrechtsverfahren

Wenn nur für eine Teileinheit der Hochschule das Promotionsrecht beantragt wird, sind die im Folgenden bezeichneten ergänzenden Anlagen – sofern nicht anders angegeben – auf die betreffende organisatorische Einheit zu beziehen.

Dem Selbstbericht in elektronischer Form beizufügende Anlagen:

P1 Aktuelle Promotionsordnung (ggf. im Entwurf)

P2 Ggf. Bescheid der staatlichen Verleihung des Promotionsrechts

P3 Tabellarische Übersicht der Berufungsbilanz der Hochschule der letzten fünf Jahre (Name und Denomination der angenommenen Rufe, Anzahl der abgelehnten Rufe)

P4 Tabellarische Übersicht der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Hochschule, die innerhalb der letzten fünf Jahre einen Ruf auf eine hauptberufliche Professur an einer anderen Hochschule erhalten haben

P5 Tabellarische Übersicht der derzeit hauptberuflich an der Hochschule angestellten Professorinnen und Professoren, die betreuend oder gutachtlich an Promotionsverfahren beteiligt waren bzw. sind, die während der letzten zehn Jahre begonnen wurden, mit folgenden Angaben: Institutionelle Zugehörigkeit im Zeitraum der Beteiligung am Verfahren, Name der Doktorandin/des Doktoranden, (Arbeits-)Titel der Dissertation, (voraussichtliches) Jahr der Promotionsprüfung, Funktion im Verfahren (z. B. Erst- oder Zweitgutachter), gradverleihende Hochschule

P6 Vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen, die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Hochschule in den letzten fünf Jahren während ihrer Tätigkeit an der Hochschule veröffentlicht haben (differenziert nach Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden)

P7 Liste der Drittmittelanträge, die sich derzeit in Begutachtung befinden (unter Nennung von Antragstellerin bzw. Antragsteller, Projekttitle, Einreichungsdatum, voraussichtlicher Bearbeitungsdauer, Drittmittelgeber/Programmlinie, Antragssumme, Kooperationspartner)

- 64 P8 Ggf. tabellarische Übersicht der Habilitationen der zurückliegenden fünf Jahre, an denen hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Hochschule gutachtlich mitgewirkt haben (Name der beteiligten Professorin bzw. des beteiligten Professors mit Funktion im Habilitationsverfahren, Hochschule, an der die Habilitation stattgefunden hat, Titel der Habilitationsschrift)
- P9 Falls vorhanden: Bibliometrische Analysen der Publikationsleistungen der Hochschule

V.3 Anlagen Kompaktverfahren Promotionsrecht

Zusätzlich zu den ergänzenden Anlagen für Promotionsrechtsverfahren (vgl. C.V.2) sind im Kompaktverfahren Promotionsrecht folgende Anlagen in gedruckter Form beizubringen (vgl. C.V.1):

- A1 Basisdaten der Hochschule
- A3 Konstitutive Rechtsgrundlage der Hochschulträgereinrichtung (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung), evtl. vorhandene Beherrschungsverträge und Ergebnis- bzw. Gewinnabführungsverträge zwischen Hochschulträgereinrichtung und Betreiber
- A4 Grundordnung/Satzung der Hochschule
- A5 Berufsordnung der Hochschule, falls nicht Bestandteil der Grundordnung/Satzung der Hochschule

Dem Selbstbericht in elektronischer Form beizufügende Anlagen:

- A10 Aktueller Musterarbeitsvertrag mit Professorinnen und Professoren
- A12 Wissenschaftliche Lebensläufe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren mit mindestens folgenden Angaben: Ausbildung und berufliche Stationen vor Eintritt in die Hochschule, Datum des Eintritts in die Hochschule, Stellenumfang, ggf. Art und Umfang der nebenberuflichen Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Funktionen in wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Gremien und Vereinigungen außerhalb der Hochschule, vollständige Übersicht der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Publikationen (Hervorhebung der fünf wichtigsten) und ggf. Patente, Ausstellungen, Messebeteiligungen, Preise, Stipendien, Ehrungen etc. der letzten zehn Jahre, fünf wichtigste Plenarvorträge (*keynote lectures*) der letzten zehn Jahre
- A15 Liste der Abschlussarbeiten des letzten Jahres vor Antragstellung, differenziert nach Studienabschluss (mit Themen, Noten, Gutachterinnen und Gutachtern)

- A16 Falls vorhanden: Forschungsberichte der letzten drei Jahre
- A22 Budgetpläne, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen bzw. Jahresrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre
- A23 Aktuelle Mitgliederlisten der Hochschulorgane und -gremien (z. B. Akademischer Senat, Kuratorium, Beirat)

C.VI BASISDATEN

Den Hochschulen wird eine Excel-Vorlage zur Verfügung gestellt, in die die Basisdaten einzutragen sind. Diese Vorlage (mit Hinweisen zum Ausfüllen) ist bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates anzufordern. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Vorlage (z. B. an eine Trimesterstruktur) sollten nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Name der Hochschule

Adresse der Hochschule

Präsidentin/Präsident oder Kanzlerin/Kanzler der Hochschule

(Titel, Name, Telefon, Telefax und E-Mail; evt. abweichende Adresse)

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Wissenschaftsrat

(Titel, Name, Funktion, Telefon, Telefax und E-Mail; evt. abweichende Adresse)

Hochschulträgerinstitution

(Name und Adresse)

Gründung der Hochschulträgerinstitution

(TT.MM.JJJJ)

Staatliche Anerkennung als Hochschule

(Zeitpunkt der Anerkennung: TT.MM.JJJJ; Befristung bis: TT.MM.JJJJ)

Aufnahme des Studienbetriebs

(TT.MM.JJJJ)

Vorlesungszeiten

(in den nächsten zwei Semestern/drei Trimestern) |⁷¹

Hauptwettbewerber

(max. drei Nennungen) |⁷²

|⁷⁰ Diese Übersicht dient der ersten allgemeinen Information über die Hochschule und soll die Organisation des Verfahrens der Institutionellen Akkreditierung (z. B. die Terminierung des Ortsbesuchs) erleichtern.

|⁷¹ Beispiel: Sommersemester 2015: 02.03. - 17.07.2015; Wintersemester 2015/16: 01.09.2015 - 26.02.2016.

|⁷² Diese Angaben erleichtern die Auswahl unbefangener Sachverständiger.

Struktur der Hochschule (Organigramm)

Siehe Übersicht 1

Studienangebote und Studierende

Siehe Übersicht 2

Personalausstattung

Siehe Übersicht 3

Studierende und Personal nach Standorten

Siehe Übersicht 4

Anteile haupt- und nebenberuflicher Lehre

Siehe Übersicht 5

Hauptberufliche Professuren und Lehrdeputate

Siehe Übersicht 6

Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Siehe Übersicht 7

Lehrbeauftragte

Siehe Übersicht 8

Forschungs- und Entwicklungsprojekte der letzten fünf Jahre

Siehe Übersicht 9

Drittmittel

Siehe Übersicht 10

Bilanzen

Siehe Übersicht 11

Gewinn- und Verlustrechnungen

Siehe Übersicht 12



Individuelle Darstellung

Übersicht 2: Studienangebote und Studierende

Studienangebote	Studierende															
	Historie						Prozessen						2018			
	2012			2013			2014			laufendes Jahr 2015				2016	2017	
Studien- formate	Studien- abschlässe	Studienange- bot ab/z	Aktuelle Studien- engänge pro Monat in Euro	Standorte	ECTS- Punkte	Studienange- bot ab/z	Bewer- ber semester	Studien- anfänger 1. Fach- semester	Abol- venten	Studien- anfänger 1. FS	Studien- anfänger 1. FS	Studien- anfänger 1. FS	Studien- anfänger 1. FS	Studien- anfänger 1. FS	Studien- anfänger 1. FS	
I. Laufende Studiengänge																
II. Auslaufende Studiengänge																
III. Geplante Studiengänge																
Summe laufende Studiengänge																
Summe geplante Studiengänge																
Insgesamt (I, II, III)																

laufendes Jahr: 2015

Für die Erhebung der Meldungen zum Hochschulpersonal gilt jeweils der vom Statistischen Bundesamt gesetzte Stichtag 1. Dezember.

| 1 Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

| 2 Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

| 3 Haupt- und nebenberufliches Personal; hierzu zählt auch das Personal in den zentralen Diensten (Verwaltung, Werkstätten, Labore, Studierendenoffice etc.) sowie Personal mit akademischer Qualifikation, das in der Hochschule, aber nicht in Forschung und Lehre tätig ist, z. B. in der Bibliotheksverwaltung oder in der Personaladministration.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Standort	Laufendes Jahr 2015 und Planungen (jeweils WS)												
	Studierende				Hauptberufliche Professorinnen und Professoren				Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal ¹				Nichtwiss. Personal ²
	VZÄ												
	2015	2016	2017	2018	2015	2016	2017	2018	2015	2016	2017	2018	2015
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Insgesamt													

Die Übersicht ist nur auszufüllen, wenn die Hochschule über mindestens zwei Standorte verfügt.

[1 Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

[2 Haupt- und nebenberufliches Personal; hierzu zählt auch das Personal in den zentralen Diensten (Verwaltung, Werkstätten, Labore, Studierendenoffice etc.) sowie Personal mit akademischer Qualifikation, das in der Hochschule, aber nicht in Forschung und Lehre tätig ist, z. B. in der Bibliotheksverwaltung oder in der Personaladministration.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Laufendes Semester: Sommersemester 2015

Die Anteile beziehen sich jeweils auf die Summen der betreffenden Semester (Spalten 10 bzw. 19) bzw. des akademischen Jahres (Spalte 25).

|₁ Beispiele: a) Bei der Antragsstellung zum 1. März 2015 (laufendes Semester: Wintersemester 2014/15) erstreckt sich der Berichtszeitraum über das Sommersemester 2014 und das Wintersemester 2013/14.

b) Bei der Antragsstellung zum 1. Juni 2015 (laufendes Semester: Sommersemester 2015) erstreckt sich der Berichtszeitraum über das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2014.

|₂ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|₃ Hierunter fallen auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die als Lehrbeauftragte tätig sind.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Bearbeitungszeitraum	1				
Projekttitel	2				
Mittelgeber	3				
Mittel in Tsd. Euro (Anteil der Hochschule) ²	4				
Bearbeiterin/ Bearbeiter	5				
Kooperationspartner außerhalb der Hochschule	6				
bisheriger wissenschaftlicher Output (mit bibliografischen Angaben, Links u. a.)	7				

laufendes Jahr: 2015

|¹ Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte der letzten fünf Jahre vor Antragsstellung (mit Beginn während der letzten fünf Jahre, einschließlich laufender Projekte) und bereits in ihrer Planung abgesicherter Projekte in den kommenden zwei Jahren.

|² Der auf die Hochschule entfallende Anteil der Projektmittel insgesamt.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 10: Drittmittel

Drittmittelgeber	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summen
	Tsd. Euro							
	Ist			Soll				
Land/Länder								
Bund								
EU								
DFG								
Wirtschaft								
Stiftungen								
Sonstige Förderer								
Insgesamt								

laufendes Jahr: 2015

Die Angaben beziffern in die Hochschulhaushalte eingestellte bzw. von der Hochschule auf Verwahrkonten verwaltete Drittmittel, nicht eingeworbene und nicht verausgabte Drittmittel.

Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Drittmittel (Definition des Statistischen Bundesamtes):

„Drittmittel sind Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausstattung) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden. Drittmittel können der Hochschule selbst, einer ihrer Einrichtungen (z. B. Fakultäten, Fachbereiche, Institute) oder einzelnen Wissenschaftlern im Hauptamt zur Verfügung gestellt werden. In der Hochschulfinanzstatistik werden aber grundsätzlich nur solche Mittel erfasst, die in die Hochschulhaushalte eingestellt bzw. die von der Hochschule auf Verwahrkonten verwaltet werden.“

Nicht als Drittmittel gelten Mittel vom Träger der Hochschule, Mittel für Stipendenzahlungen (=Studienförderung – nicht Lehre und Forschung). Achtung: Doktorandenförderung durch DFG = Drittmittel.

Hilfskriterien:

- Mittel werden direkt an die Hochschule gezahlt.
- Mittel werden im Wettbewerb von den Hochschulen eingeworben.
- Bundesmittel, die an das Land gezahlt werden und zusammen mit Landesmitteln an die Hochschulen ausbezahlt werden, gelten als Refinanzierung, sind nicht als Drittmittel anzusehen und in der Hochschulfinanzstatistik nicht zu erfassen.“

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bildung und Kultur, Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2011, Fachserie 11, Reihe 4.3.2, Wiesbaden 2014, S. 520 (dort auch weitere Ausführungen zum Drittmittelbegriff).

Übersicht 11: Bilanzen

Aktiva (in Tsd. Euro)	2011	2012	2013	2014	2015
	Ist				Soll
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
II. Sachanlagen					
III. Finanzanlagen					
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte/Vorratsvermögen					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
-davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
III. Wertpapiere					
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
D. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					
Bilanzsumme Aktiva					

Passiva (in Tsd. Euro)	2011	2012	2013	2014	2015
	Ist				Soll
A. Eigenkapital					
I. gezeichnetes Kapital					
II. Kapitalrücklagen					
III. Gewinnrücklagen					
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag					
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag					
VI. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					
B. Rückstellungen					
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
II. Steuerrückstellungen					
III. Sonstige Rückstellungen					
C. Verbindlichkeiten					
- Davon langfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren					
- Davon mittelfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahre					
- Davon kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr					
D. Rechnungsabgrenzungsposten					
Bilanzsumme Passiva					

Bilanzstichtag	Kalenderjahr (31.12.)	
	Geschäftsjahr:	

laufendes Jahr: 2015

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 12: Gewinn- und Verlustrechnungen

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Tsd. Euro (gerundet)							
	Ist			Plan			
Umsatzerlöse							
Erlöse aus Studienentgelten (inkl. Prüfungsentgelten etc.)							
Sonstige Umsatzerlöse							
Erträge aus Drittmitteln ¹							
Erträge aus Fördermitteln (inkl. Sponsoring und Spenden) ¹							
Erträge (Zuwendungen) von Seiten des Betreibers							
Erträge aus Wertpapieren, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge							
Sonstige betriebliche Erträge							
Außerordentliche Erträge							
Materialaufwand							
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und Leistungen (ohne Lehraufträge)							
Aufwendungen für Lehraufträge							
Personalaufwand (Löhne und Gehälter brutto) ²							
- Professorinnen und Professoren							
- Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal							
- Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal							
Sonstige betriebliche Aufwendungen							
Abschreibungen							
Zinsaufwendungen							
Außerordentliche Aufwendungen							
Steuern							
Jahresüberschuss/-fehlbetrag							
nachrichtlich:							
Aufwendungen für Leistungen des Betreibers							
Stichtag	Kalenderjahr (31.12.)						
	Geschäftsjahr:						

laufendes Jahr: 2015

| ¹ Ohne Zuwendungen des Betreibers.| ² Einschließlich Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Kostenträger

Name der Hochschule:

Vertreten durch:

Straße:

PLZ/ Ort

Kostenübernahmeerklärung

Hiermit erkläre(n) ich/ wir, dass die im Zusammenhang mit dem vom Land

erteilten Auftrag an den Wissenschaftsrat zur (Re-) Akkreditierung der

bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates (GdW) entstehenden Personal- und Sachkosten (zzgl. 20 % Overhead-Pauschale auf der Basis der Personalkosten) gem. Kap. A.VII Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen vom 30. Januar 2015 von mir/uns übernommen werden.

Die Zahlungen sind nach Rechnungstellung durch die GdW zu den dort bezeichneten Konditionen zu leisten.

Datum

Ort

Unterschrift des Kostenträgers

Stempel

Name